

# Der Gebrauch der Sprachen in der öffentlichen Verwaltung, bei Gericht sowie in der Ortsnamengebung

*Karl Zeller*

## *I. Historische Entwicklung*

Unter dem faschistischen Regime von 1923 bis 1943 war der Gebrauch der deutschen Sprache im öffentlichen Leben in Südtirol grundsätzlich verboten. Alleinige Amtssprache war italienisch.

Während der deutschen Besatzung von 1943 bis zum Kriegsende 1945 konnte die deutsche Sprache wieder verwendet werden, doch geschah dies ohne Änderung der rechtlichen Grundlagen.

Für den Sprachgebrauch wurde im Pariser Vertrag vom 5. September 1946 folgender Grundsatz festgelegt: "In accordance with legislation already enacted or awaiting enactment the said German-speaking citizens will be granted in particular ....(b) parification of the German and Italian languages in public offices and official documents, as well as in bilingual topographic naming...".

Die deutsche Sprache sollte also im öffentlichen Leben mit der italienischen Sprache gleichgestellt werden, wobei dieser Grundsatz mit Ausführungsgesetzen konkretisiert werden musste.

Im Ersten Autonomiestatut von 1948 (VerfG Nr 5/1948) wurde die genannte Bestimmung des Pariser Vertrages im Art 84 umgesetzt. Dort wurde bestimmt, dass der Gebrauch der deutschen Sprache im öffentlichen Leben im Rahmen dessen, was die Normen des Autonomiestatuts und die Sondergesetze der Republik vorsehen, garantiert wird. Dabei gilt das Prinzip, dass die italienische Sprache die Amtssprache ist. In Ausführung dieses Grundsatzes, dass der Anwendungsbereich der deutschen Sprache von spezifischen Normen vorzusehen ist, wurde mit Art 85 des Ersten Autonomiestatuts bestimmt, dass die Bürger in der Provinz Bozen die deutsche Sprache im Verkehr mit den Organen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung mit Sitz in der Provinz oder mit regionaler Kompetenz verwenden können. In den Sitzungen der Kollegialorgane der Region, der Provinz und den lokalen Körperschaften kann die deutsche Sprache ebenfalls verwendet werden. Die vorgenannten Organe und Ämter verwenden in der

Korrespondenz und im mündlichen Verkehr die Sprache des Antragstellers. Sofern die Korrespondenz von Amts wegen erfolgt, wird die vermutete Sprache des Adressaten verwendet.

Diese Regelung bedeutete in der Praxis jedoch keine Gleichstellung der deutschen Sprache mit der italienischen Sprache, wie sie hingegen im Pariser Vertrag vereinbart worden war. Dazu kam, dass die Durchführungsbestimmungen dazu erst im Jahr 1960 (DPR Nr 103/1960) erlassen wurden, wobei die von Art 84 Erstes Autonomiestatut vorgesehenen Prinzipien sehr restriktiv interpretiert wurden. So war es zwar erlaubt, die deutsche Sprache bei Gericht zu verwenden, doch mussten alle Protokolle auch in italienischer Sprache verfasst werden, womit die Rechtsanwender angesichts des mit der Übersetzung verbundenen Zusatzaufwands praktisch davon abgehalten wurden, die deutsche Sprache zu verwenden.

In Bezug auf die Ortsnamengebung wurde die Bestimmung des Art 1 Abs 2 lit b) des Pariser Vertrages im Art 86 Erstes Autonomiestatut umgesetzt: „Nella provincia di Bolzano le amministrazioni pubbliche devono usare, nei riguardi dei cittadini di lingua tedesca, anche la toponomastica tedesca, se la legge provinciale ne abbia accertata l'esistenza ed approvata la dizione“.

In Bezug auf die ladinische Bevölkerung, die im Pariser Vertrag bekanntlich nicht erwähnt wurde, wird in Art 87 Erstes Autonomiestatut in Bezug auf die Ortsnamengebung folgendes bestimmt: „Le Provincie e i Comuni devono è altresì rispettare la toponomastica, la cultura e le tradizioni delle popolazioni ladine“.

Art 11 Abs 1 Nr 3 Erstes Autonomiestatut übertrug die primäre Gesetzgebungskompetenz für Toponomastik auf die beiden Provinzen Bozen und Trient, wobei für die Provinz Bozen die Verpflichtung zur Zweisprachigkeit festgeschrieben wurde („... fermo restando l'obbligo della bilinguità nel territorio della provincia di Bolzano“).

In den österreichisch-italienischen Paketvereinbarungen von 1969, die zur Beilegung des Streits vor den Vereinten Nationen führen sollten, wurde in Bezug auf den Sprachgebrauch folgendes vereinbart:

Mit Paketmaßnahme 62 wurde bestimmt, dass der vorgenannte Art 84 Erstes Autonomiestatut abgeändert wird, „um den Grundsatz der Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache, welche die offizielle Staatssprache ist, in der Region zum Ausdruck zu bringen. In Urkunden gesetzgeberischen Charakters und in den anderen vom Statut vorgesehenen Fällen ist auch weiterhin die italienische Sprache maßgebend“.

Die Paketmaßnahmen 63 bis 68 sahen zudem vor, dass Art 85 Erstes Autonomiestatut in der Form geändert werden müsse, um

- a) „die Gerichtsbehörden und jene Dienste von öffentlichem Interesse, die eventuell von öffentlichen Körperschaften in Konzession gegeben werden, in die Ämter der öffentlichen Verwaltung einzubeziehen, die verpflichtet sind, mit den Staatsbürgern deutscher Sprache in deren Sprache zu verkehren;
- b) für die öffentlichen Ämter die Verpflichtung festzulegen, in jener Sprache zu antworten, in der ihnen die Akten von einem anderen öffentlichen Amt übermittelt wurden;
- c) im ersten Abs „können gebrauchen“ durch „haben das Recht zu gebrauchen“ zu ersetzen;
- d) im zweiten Abs „darf die deutsche Sprache gebraucht werden“ durch „kann die eine oder andere Sprache gebraucht werden“ zu ersetzen;
- e) nach dem dritten Abs folgenden vierten Abs anzufügen: „Der getrennte Gebrauch der deutschen oder der italienischen Sprache ist gewährleistet; ausgenommen sind die Fälle, die ausdrücklich vorgesehen sind, ferner die mit Durchführungsbestimmung zu regelnden Fälle des gemeinsamen Gebrauches der beiden Sprachen in den Urkunden, die an die Gesamtbevölkerung gerichtet sind und in persönlichen Urkunden, die für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, sowie in Urkunden, welche an eine Mehrzahl von Ämtern gerichtet sind. Aufrecht bleibt der alleinige Gebrauch der italienischen Sprache innerhalb der Gliederungen militärischer Artikel.“

In den Paketmaßnahmen 98, 99 und 100 werden die am DPR 103/1960 vorzunehmenden Änderungen bestimmt, „um

1. festzulegen, dass in Fällen von Ergreifung auf frischer Tat das Verhör des Staatsbürgers durch Polizeiorgane in der Muttersprache des Betroffenen durchgeführt wird;
2. die Möglichkeit vorzusehen, die notariell beglaubigten Schriften auch nur in der deutschen Sprache abzufassen, ausgenommen die Verpflichtung zur Verwendung der beiden Sprachen für jenen Teil des Inhalts, der allenfalls der Grundbuchseintragung oder einer anderen Art der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit unterworfen ist;
3. die Formulierung der Art 2 und 4, betreffend den Gebrauch der deutschen Sprache bei Mitteilungen, bei der Anfertigung und Übersetzung von Prozessakten und bei der Ausfertigung der Urteile abzuändern;

Abänderung des Art 10, um klarzulegen, dass sich der Schutz der Sprache auch auf die Steuergerichtsbarkeit erstreckt; ferner Abänderung der Schlussbestimmung, um festzulegen, dass die Verletzung des gewährleisteten Schutzes der Sprache, abgesehen von der Nichtigkeit der Strafprozessakte, auch die Nichtigkeit der Zivilprozessakte nach sich zieht“.

In der Paketmaßnahme 103 wurde der Erlass einer neuen Durchführungsbestimmung vorgesehen, mit der Festlegung, „dass im Laufe der Gerichtsverfahren die Protokolle, die in der Sprache abgefasst sind, in welcher die Erklärungen erfolgt sind, dann, wenn diese in deutscher Sprache abgegeben wurden, durch die Gerichtsbehörden von Amts wegen am Ende der Verhandlung in die italienische Sprache übersetzt werden. Mit Durchführungsbestimmungen wird bestimmt werden, in welchen Fällen eine solche Übersetzung erforderlich ist und in welchen sie unterbleiben kann.“

Die oben genannten Paketmaßnahmen sind in den Art 99 und 100 des Zweiten Autonomiestatuts von 1971 (Einheitstext DPR Nr 670/1972, VerfG Nr 1/1971) sowie mit DPR Nr 574/1988 umgesetzt worden.

In Bezug auf die Ortsnamengebung enthielt das Paket von 1969 keine spezifischen Bestimmungen, so dass die Bestimmungen des Ersten Autonomiestatuts wortgleich in den Einheitstext des Zweiten Autonomiestatuts (ASt) übernommen wurden, und zwar in Art 8 Abs 1 Nr 2 ASt (primäre Gesetzgebung), Art 101 ASt (deutsche Ortsnamen) und Art 102 ASt (ladinische Ortsnamen). Es wurden in der Folge mehrere Versuche unternommen, die Materie einer Lösung zuzuführen. Dabei sollte die Regelung nicht auf den sog *Tolomei*-Übersetzungen basieren, mit denen unter dem Faschismus die deutschen Bezeichnungen durch italienische ersetzt worden waren, sondern auf dem tatsächlichen „Gebrauch“ der Ortsnamen. Dieser Grundsatz wurde in allen Koalitionsvereinbarungen zur Bildung der Südtiroler Landesregierung mit den Mitte-Links-Parteien von 1988 bis 2018 festgehalten. In der Koalitionsvereinbarung mit der *Legha* von 2018 findet sich kein diesbezüglicher Passus mehr, da sich diese weigerte, einen solchen aufzunehmen, und zwar mit der Begründung, dass sie sich nach dem großen Wahlerfolg bei den Landtagswahlen 2018 auch als Vertreterin der national gesinnten Italiener verstehe.

Im Jahr 2012 unternahm der Südtiroler Landtag erstmals seit 1948 den Versuch, in Ausführung der in Art 8 ASt festgelegten primären Zuständigkeit die Materie zu regeln. Das betreffende LG Nr 15/2012 wurde jedoch von der römischen Regierung vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten. Danach folgten eine Reihe von Versuchen, den Bereich mit einer

Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut auf der Basis der in den Abkommen mit den Regionenministern *Raffaele Fitto* und *Graziano Delrio* angeführten Ortsnamen zu regeln. Zu diesem Zweck wurde die Entscheidung vor dem Verfassungsgerichtshof immer wieder vertagt. Nachdem das vom Südtiroler Landtag ernannte Mitglied der 6er-Kommission, *Roberto Bizzo*, im Jahr 2017 seine Zustimmung zum vom Präsidenten der 6er-Kommission, *Francesco Palermo*, mit den SVP-Vertretern ausgehandelten Kompromisstext verweigerte, musste das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof weitergeführt werden. Nach der Veröffentlichung des Urteils des VfGH Nr 210/2018, das zwar die Ortsnamengebung für ladinische Gemeinden im Fassatal betraf, aber eine sehr restriktive Auslegung in Bezug auf die Änderung/Ersetzung von italienischen Ortsnamen erkennen ließ, wurde das LG Nr 15/2012 mit LG Nr 1/2019 kurz vor der vor dem VfGH anberaumten Verhandlung ersatzlos abgeschafft. Damit wurde das Verfahren vor dem VfGH gegenstandslos und es konnte eine negative Präzedenzentscheidung vermieden werden.

## II. Autonomiestatut von 1972 und Durchführungsbestimmung von 1988

### A. Zweites Autonomiestatut (1972)

Laut Art 99 ASt ist die deutsche Sprache in der Region der italienischen Sprache, die die amtliche Staatssprache ist, gleichgestellt. In den Akten mit Gesetzeskraft und immer dann, wenn das Autonomiestatut eine zweisprachige Fassung vorsieht, ist der italienische Wortlaut maßgeblich. Die Fälle, in denen eine zweisprachige Fassung vorgeschrieben ist, sind in Art 4 DPR 574/1988 aufgelistet.

Art 100 ASt sieht vor, dass die deutschsprachigen Bürger der Provinz Bozen das Recht haben, im Verkehr mit den Gerichtsämtern und mit den Organen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung, die ihren Sitz in der Provinz Bozen haben oder regionale Zuständigkeit besitzen, sowie mit den Konzessionsunternehmen, die in der Provinz öffentliche Dienste versehen, ihre Sprache zu gebrauchen (Abs 1).

In den Sitzungen der Kollegialorgane der Region, der Provinz Bozen und der örtlichen Körperschaften dieser Provinz kann die italienische oder die deutsche Sprache gebraucht werden (Abs 2).

Die Ämter, die Organe und Konzessionsunternehmen gemäß Abs 1 verwenden im schriftlichen und mündlichen Verkehr die Sprache dessen, der

sich an sie wendet und antworten in der Sprache, in der der Vorgang von einem anderen Organ oder Amt eingeleitet worden ist; wird der Schriftverkehr von Amts wegen eröffnet, so wird er in der mutmaßlichen Sprache des Bürgers geführt, an den er gerichtet ist.

Unbeschadet der ausdrücklich vorgesehenen Fälle – und unbeschadet der Regelung mit Durchführungsbestimmungen der Fälle des gemeinsamen Gebrauchs der beiden Sprachen in Akten, die an die Allgemeinheit gerichtet sind, sowie in zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Einzelakten und in Akten, die an mehrere Ämter gerichtet sind – wird in den anderen Fällen der getrennte Gebrauch der italienischen und der deutschen Sprache anerkannt. Unberührt bleibt der alleinige Gebrauch der italienischen Sprache innerhalb der Einrichtungen des Militärs.

## B. Durchführungsbestimmung (1988)

Die Durchführungsbestimmung zum Gebrauch der deutschen und ladinischen Sprache im Verkehr mit der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren (DPR 574/1988) war lange Zeit sehr umkämpft. Umstritten war insbesondere die Einführung des einsprachig deutschen Strafprozesses, der von Seiten der vielen nur italienischsprachigen Anwälte heftig bekämpft wurde. Aus diesem Grund wurde für die Anwendung auf den Verkehr mit den Polizeikräften und mit den Gerichtsbehörden eine lange Übergangsfrist von 4 Jahren vorgesehen, womit die Durchführungsbestimmung 574/1988 für diesen Bereich erst am 8. Mai 1993 in Kraft trat. Diese Frist wurde letztlich eingehalten, obwohl aus Anwaltskreisen in den Jahren 1992 und 1993 heftiger Druck ausgeübt wurde, um einen weiteren Aufschub zu erwirken.

Der Anwendungsbereich für den Gebrauch der deutschen Sprache wird in Art 1 DPR 574/1988 geregelt, wobei das bereits in Art 99 ASt verankerte Prinzip der Gleichstellung der deutschen Sprache mit der italienischen Sprache, die die amtliche Staatssprache ist, bekräftigt wird (Abs 1).

### 1. Territorialer Geltungsbereich

Die Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache gilt laut DPR 574/1988:

- a) im Verkehr mit den Organen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Körperschaften, die ihren Sitz in der Provinz

- Bozen haben oder regionale Zuständigkeit besitzen, sowie mit den Konzessionsunternehmen, die in dieser Provinz öffentliche Dienste versehen,
- b) im Verkehr mit den Gerichtsämtern und den Rechtsprechungsorganen der ordentlichen Gerichte, der Verwaltungsgerichte und der Steuergerichte, die ihren Sitz in der Provinz Bozen haben,
  - c) im Verkehr mit dem Oberlandesgericht, dem Geschworenen-Oberlandesgericht, der Sektion für Minderjährige beim Oberlandesgericht, der Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, dem Jugendgericht, dem Aufsichtsgericht und dem Aufsichtsamt, dem regionalen Kommissar für die Ablösung der Gemeinnutzungsrechte sowie mit jedem anderen Gerichtsamt und -Organ beim ordentlichem Gericht, Verwaltungsgericht, Rechnungshof oder Steuergericht, die ihren Sitz in der Provinz Trient haben, aber auch für die Provinz Bozen zuständig sind,
  - d) im internen Verkehr des Personals der Organe, Ämter und Konzessionäre, die in den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) angeführt sind,
  - e) im externen Verkehr mit Organen, Ämtern, Körperschaften und Abteilungen militärisch organisierter Einrichtungen, die ihren Sitz in der Provinz Bozen oder in der Provinz Trient, aber mit Zuständigkeit auch für die Provinz Bozen haben,
  - f) in den öffentlichen und notariellen Urkunden und mit diesen gleichgestellten Akten (Art 1 Abs 1).

Mit den Organen und öffentlichen Ämtern sind, wenn auch nicht ausdrücklich angeführt, auch die *In-house*-Gesellschaften der öffentlichen Verwaltungen gleichzusetzen, da diese aufgrund der stringenten Kontrollbefugnisse und der ausschließlich öffentlichen Beteiligung als *longa manus* der öffentlichen Hand anzusehen sind.

Zu erwähnen ist, dass mit GvD Nr 124/2005 eine Ausdehnung des Rechts auf Gebrauch der deutschen Sprache auch auf den Rechnungshof erfolgt ist (Art 1 Abs 1 lit c) DPR 574/1988).

Auch für die Polizeikräfte, die den Streitkräften angehören (Finanzwache und Carabinieri), und für das Personal der Staatspolizei gelten für den Sprachgebrauch die Bestimmungen des DPR 574/1988 in all jenen Fällen, in denen Handlungen gesetzt werden, die die Tätigkeit der Polizei im Allgemeinen betreffen, die zur Einleitung eines Strafverfahrens bestimmt sind oder die eine sonstige Sanktion nach sich ziehen. Im Unterschied zu den anderen in der Durchführungsbestimmung genannten Ämtern und Organen der öffentlichen Verwaltung, den öffentlichen Körperschaften,

Konzessionsunternehmen und Gerichten, wo die deutsche Sprache auch im Innenverhältnis gleichberechtigt ist, gilt das Prinzip der Sprachgleichstellung für Militär und Polizei nur für den externen Verkehr mit den Bürgern, nicht aber im internen Dienstverkehr, wo ausschließlich italienisch die Amtssprache ist.

In der praktischen Anwendung haben die Bestimmungen immer dann Probleme ergeben, wenn für die betroffenen öffentlichen Organe nicht auch der Zweisprachigkeitsnachweis für das Personal vorgesehen war. Dies ist zB bei den Gerichtsorganen mit Sitz in Trient der Fall. Schwierig gestaltete sich deshalb in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des DPR 574/1988 zB die Abhaltung von Schwurgerichtsprozessen in der Berufungsinstanz in deutscher Sprache, da an der Außenstelle des Oberlandesgerichts Trient in Bozen, die mit G 335/1991 eingerichtet worden war, keine Sektion für diese Verfahren vorgesehen war und diese daher in Trient abgewickelt werden mussten. Mangels zweisprachiger Richter am OLG Trient behalf man sich damit, dass deutschsprachige Richter aus Bozen für diese Fälle nach Trient abkommandiert wurden. Die Lösung erfolgte erst mit der mit GvD 150/2005 erfolgten Abänderung des DPR 133/1993, mit der auch eine Sektion des Oberlandesgerichts Trient für Schwurgerichtssachen in Bozen eingerichtet wurde (Art 1-bis). Problematisch bleibt aber weiterhin zB die Durchführung von Zivilverfahren in deutscher Sprache vor den Gerichten in Trient, in denen der Staat Prozesspartei ist. Laut Art 6 des königlichen Dekrets Nr 1633/1939 ist der Gerichtsstand für Zivilverfahren, in denen eine Staatsverwaltung Prozesspartei ist, nämlich das Landesgericht oder Oberlandesgericht, wo die Staatsadvokatur ihren Sitz hat, also in Trient.

In Bezug auf den territorialen Geltungsbereich hat der VfGH in mehreren Entscheidungen (Nr 213/1998, Nr 395/1998) festgestellt, dass ASt und Durchführungsbestimmung zum Sprachgebrauch nicht persönlichen Charakter haben, sondern auf das Gebiet der Region Trentino-Südtirol beschränkt sind. Vor dem Militärgericht in Verona, das für das Gebiet der beiden Autonomen Provinzen zuständig ist, können zB lediglich die allgemeinen Sprachenrechte laut Art 109 StPO in Anspruch genommen werden, nicht jedoch die spezifischen Schutzbestimmungen laut DPR 574/1988. Der Begriff „regionale Zuständigkeit“ könne nicht dahingehend ausgelegt werden, dass damit auch Organe und Ämter der öffentlichen Verwaltung mit Sitz außerhalb Trentino-Südtirol gemeint seien. Das Militärgericht in Verona übt seine Gerichtsbarkeit zwar in der Region Trentino-Südtirol aus, es handle sich aber nicht um eine „regionale Zuständigkeit“ im Sinn von Art 100 ASt.



## 2. Subjektiver Geltungsbereich

In der ersten Fassung des DPR 574/1988 war keine klare Regelung in Bezug auf den subjektiven Geltungsbereich des Rechts auf Gebrauch der deutschen Sprache vorgesehen, da die Formulierung des Art 100 ASt wortgleich übernommen wurde, wo von „deutschsprachigen Bürgern“ gesprochen wird, ohne dass näher definiert wurde, ob darunter ausschließlich italienische „Staatsbürger“ zu verstehen waren. Nach Inkrafttreten der Durchführungsbestimmung im Jahr 1993 wurde daher in diversen Urteilen der restriktive Standpunkt vertreten, dass das Recht auf Verwendung der deutschen Sprache im Strafprozess nur von „deutschsprachigen Bürgern der Provinz Bozen“, also von italienischen Staatsbürgern mit Wohnsitz in Südtirol, geltend gemacht werden dürfe, nicht aber von EU-Bürgern oder gar Nicht-EU-Bürgern. Letztere müssten, auch wenn sie deutscher Muttersprache sind (zB deutsche, österreichische oder Schweizer Staatsbürger), ausschließlich die italienische Sprache verwenden.

Mit Urteil des EuGH vom November 1998<sup>1</sup> wurde aber klargestellt, dass eine derartige Auslegung nicht gemeinschaftsrechtskonform ist, weil die Regelung der Prozesssprache geeignet ist, das Recht der Unionsbürger, sich frei innerhalb der EU zu bewegen und sich dort aufzuhalten, zu beeinflussen. Wenn der Gebrauch der deutschen Sprache im Strafprozess den EU-Bürgern nicht zugestanden wird, widerspricht dies dem Gebot der Gleichbehandlung und verstößt gegen das Diskriminierungsverbot (Art 6 EGV, jetzt Art 18 AEUV). Das Wohnsitzerfordernis ist nicht sachlich gerechtfertigt und der Minderheitenschutz wird durch die Ausdehnung des Rechts auf Gebrauch der deutschen Sprache auf andere EU-Bürger nicht beeinträchtigt.

Nach dem genannten EuGH-Urteil *Bickel und Franz* wäre eigentlich zu erwarten gewesen, dass damit nicht nur die Frage der Anspruchsberechtigten im Strafverfahren, sondern grundsätzlich für jede Art von Verkehr mit Ämtern, Polizeibehörden und Gerichten geklärt ist. Interessanterweise wurde für den Zivilprozess weiterhin eine restriktive, nicht gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung gewählt. So hat das Kassationsgericht die Verwendung der deutschen Sprache im Zivilprozess durch EU-Bürger als nicht zulässig erklärt, da dies ausschließlich in Südtirol ansässigen italienischen Staatsbürgern zustehe (Urteil Nr 20715/2012). Mit Urteil des EuGH vom

1 EuGH 24.11.1998, Rs C-274/96 (*Bickel und Franz*), EU:C:1998:563.

März 2014<sup>2</sup> wurden die im zitierten Urteil *Bickel und Franz* festgelegten Prinzipien schließlich auch auf den Zivilprozess ausgedehnt und festgehalten, dass Art 18 AEUV und Art 21 AEUV dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die das Recht, in zivilrechtlichen Verfahren vor den Gerichten eines Mitgliedstaats, die ihren Sitz in einer bestimmten Gebietskörperschaft dieses Staates haben, eine andere Sprache als dessen Amtssprache zu gebrauchen, nur den in der betreffenden Gebietskörperschaft wohnhaften Bürgern dieses Staates einräumt.

Nach der Klärung, dass EU-Bürger ebenso wie die in der Provinz Bozen ansässigen italienischen Staatsbürger auch die deutsche Verfahrenssprache wählen können, blieb die Frage der Anwendbarkeit auf Nicht-EU-Bürger. Mit Urteil Nr 11633/2015 hat das Kassationsgericht dazu entschieden, dass eine Schweizer Staatsbürgerin deutscher Muttersprache mit Wohnsitz in der Provinz Bozen kein Recht auf Gebrauch der deutschen Sprache in einem Zivilverfahren hat, sondern sich der italienischen Sprache bedienen muss.

Mit GvD Nr 186/2015 wurde der persönliche Geltungsbereich der Sprachenrechte laut DPR 574/1988 schließlich dahingehend erweitert, dass dessen Bestimmungen auf alle physischen und juristischen Personen, unabhängig von Staatsbürgerschaft, Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz anzuwenden sind (Art 1-bis).

### C. Gleichstellung der deutschen und italienischen Sprache in Bezug auf Konzessionsunternehmen

Das DPR 574/1988 enthält eine Sonderregelung für die Konzessionsunternehmen, die im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen Dienste von öffentlichem Interesse ausüben.

Als Konzessionsunternehmen werden private Unternehmen definiert, die Dienstleistungen erbringen, die in den Aufgabenbereich oder die Verfügungsgewalt von öffentlichen Körperschaften fallen oder mit diesen gleichzusetzen sind (Art 2). Eine genauere Definition findet sich im neuen Kodex für öffentliche Verträge, der als Konzessionen solche Vertragsverhältnisse ansieht, die – meist aufgrund von Wettbewerben, die von der öffentlichen Hand ausgeschrieben wurden – Dienstleistungen für die Bevölkerung

---

2 EuGH 27.3.2014, Rs C-322/2013 (*Grauel Rüffer ua*), EU:C:2014:189.

erbringen und zusätzlich zu den von den privaten Nutzern bezahlten Beträgen, eine öffentliche Unterstützung erhalten, wobei aber immer ein unternehmerisches Risiko zu Lasten des Privaten gegeben sein muss (GvD Nr 50/2016, Art 3 vv). Die wichtigsten Konzessionsunternehmen sind in Südtirol jene, die im Personentransport tätig sind wie zB die SAD AG, die die Bahnlinien im Osten und Westen des Landes betreibt.

Art 2 DPR 574/1988 bestimmt, dass diese Konzessionsunternehmen die Erbringung ihrer Dienstleistungen so organisieren müssen, dass der Gebrauch der beiden Landessprachen gewährleistet ist. Das dafür notwendige Personal muss im Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises laut Titel I DPR 752/1976 sein (Abs 1). Aus dieser Formulierung erschließt sich, dass nicht alle Beschäftigten dieser Konzessionsunternehmen den Zweisprachigkeitsnachweis haben müssen, sondern nur jene, die im Verkehr mit den Nutzern stehen, wie zB Schalterpersonal, Schaffner, Kontrolleure. Es handelt sich hier also um eine – im Vergleich zu den in Art 1 angeführten öffentlichen Subjekten, wo alle Angestellten den Zweisprachigkeitsnachweis aufweisen müssen – eingeschränkte Pflicht zur Zweisprachigkeit.

Ab den 1990er Jahren wurden immer mehr bisher öffentlich-rechtlich organisierte Körperschaften in private Gesellschaften umgewandelt (zB Eisenbahn und Post), die somit zunächst dem Anwendungsbereich des ethnischen Proporz und dem verpflichtenden Zweisprachigkeitsnachweis bei Personalaufnahmen entzogen wurden. Mit DPR Nr 446/1996 wurde ein erster Schritt zur Wiederherstellung der Sprachenrechte gesetzt, in dem für ehemals öffentliche Betriebe eine Sonderregelung eingeführt wurde (Art 2 Abs 4): Für alle Formen der Personalaufnahme, auch mit Zeitverträgen, die von Gesellschaften oder Körperschaften vorgenommen werden, die Konzessionen von Dienstleistungen übernommen haben oder übernehmen, die am 1. Jänner 1991 von staatlichen Verwaltungen (einschließlich jenen mit autonomer Ordnung) oder Wirtschaftskörperschaften öffentlichen Rechts ausgeübt wurden und die zudem dem „Proporzdekret“ DPR Nr 752/1976 unterworfen waren, muss der Zweisprachigkeitsnachweis verlangt werden. Die Zweisprachigkeitspflicht gilt also nicht nur für die Bediensteten, die im Publikumsverkehr eingesetzt werden, sondern für alle Angestellten. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Versetzung von Personal von Dienstsitzen oder Ämtern aus anderen Provinzen nach Südtirol. Diese Bestimmung hatte zum Ziel, eine Umgehung der Zweisprachigkeitsbestimmungen zu verhindern, weil zB die italienische Post zu Beginn der 1990er Jahre Wettbewerbe für die Personalaufnahme in Trient (rund 300 Personen) durchgeführt hatte, ohne den Zweisprachigkeitsnachweis zu verlan-

gen, und das betreffende Personal danach nach Südtirol versetzt hatte. Ein Jahr später wurde mittels einer weiteren Durchführungsbestimmung auch die Pflicht zur Einhaltung des ethnischen Proporz bei den privatisierten ehemaligen Staatsbetrieben Eisenbahn und Post wieder hergestellt (Art 32-bis DPR 752/1976, geändert mit DPR Nr 354/1997).

Noch nicht endgültig ausjudiziert ist die Frage, ob die Pflicht zur Zweisprachigkeit für alle Bediensteten auch dann gilt, wenn das Personal von privaten Gesellschaften angestellt wird, die mittels Konzessionsvertrag nur einen Teil der Dienste übernehmen, die vorher zB von den Staatsbahnen geführt wurden. In einem erstinstanzlichen Urteil (Nr 767 vom 22. Juni 2018) hat das Landesgericht Bozen in einem von der Provinz Bozen angestregten Streitfall gegen die SAD AG, dem heutigen Konzessionär, für die früher von der staatlichen Eisenbahn betriebenen Bahnlinien Meran-Mals und Brixen-Innichen, die Anwendbarkeit der Proporzpflicht verneint. Das Gericht hat das sog „Versteinerungsprinzip“ nicht anerkannt, laut dem – falls für einen Bereich der ethnische Proporz einmal gegolten hat – dies auch bei Übernahme des Dienstes durch eine zu 100% von Privaten kontrollierte Gesellschaft aufrecht bleibt.

Bis zum Inkrafttreten des DPR 446/1996 war für die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen des Art 2 DPR 574/1988 keine Sanktion vorgesehen. Seither gilt, dass bei Nichtbefolgung vom Regierungskommissar eine Verwaltungsstrafe von € 516,46 bis € 2.582,30 verhängt wird, wobei die Bestimmungen des Gesetzes Nr 689/1981 zur Anwendung kommen. Bei Rückfälligkeit kann die für die Erteilung der Konzession zuständige Behörde die Aussetzung derselben bis zu 1 Jahr verfügen oder das Konzessionsunternehmen vom Verfahren zur Neuvergabe ausschließen (Abs 5). In der genannten Novellierung von 1996 wurde zudem festgelegt, dass die bei den Konzessionsunternehmen eingestellten Bediensteten mit Zweisprachigkeitsnachweis ein sichtbares Erkennungszeichen tragen müssen. Bei Nichtbefolgung wird durch den Regierungskommissar eine Verwaltungsstrafe von bis zu € 206,58 verhängt, wobei auch hier die Bestimmungen des Gesetzes 689/1981 zur Anwendung kommen.

Die vorgenannten Verwaltungsstrafen sind in der Praxis kaum zur Anwendung gekommen. Daher hat die Landesregierung mehrfach Bestrebungen unternommen, damit die Zuständigkeit vom Regierungskommissar auf den Landeshauptmann übergeht. Der entsprechende Entwurf zur Änderung der Durchführungsbestimmung ist bisher aber nicht von der Regierung in Rom genehmigt worden.

#### D. Fälle des gemeinsamen Gebrauchs der beiden Sprachen

Wie von Art 100 ASt vorgesehen, ist laut Art 4 DPR 574/1988 der gemeinsame Gebrauch der italienischen und der deutschen Sprache durch die in Art 1 angeführten Organe, Ämter und Konzessionsunternehmen in jenen Fällen vorgeschrieben, in denen die Akte an die Allgemeinheit der Bürger gerichtet sind, es sich um den öffentlichen Gebrauch bestimmter Einzelakte handelt oder diese an mehrere Ämter gerichtet sind.

Die Regel ist also der alternative Gebrauch der deutschen und italienischen Sprache, eine zweisprachige Fassung der Akte ist nur in den taxativ von Art 100 ASt und den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Fällen notwendig. Diese Fälle werden in Art 4 Abs 2 DPR 574/1988 näher beschrieben.

- a) Als an die Allgemeinheit der Personen gerichtete Akte gelten jene, „die an eine unbestimmte Anzahl von Empfängern gerichtet sind, und jene, deren Veröffentlichung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist“;
- b) Als zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Einzelakte gelten jene, „deren öffentlicher Aushang oder Anschlag zwingend vorgeschrieben ist, die Identitätskarten und die gleichwertigen Dokumente sowie die Befähigungs-, Konzessions- und Ermächtigungsakte, die den Organen der öffentlichen Verwaltung auf deren Verlangen vorzulegen sind und die nicht im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen des Staates stehen“;
- c) Als an mehrere Ämter gerichtete Akte gelten jene, „die an mehrere Ämter und Organe der öffentlichen Verwaltung gerichtet sind, die ihren Sitz in der Provinz Bozen haben oder regionale Zuständigkeit besitzen“.

Abs 3 bestimmt, dass für die zweisprachige Abfassung der in lit b) genannten Akte den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten auferlegt werden dürfen.

Laut Abs 4 werden in den schriftlichen Texten beide Texte nebeneinander wiedergegeben, die dasselbe Erscheinungsbild und denselben Druck aufweisen müssen.

Die oben genannten Bestimmungen haben im Wesentlichen geringe Auslegungsprobleme ergeben, außer in der Frage der Ortstafeln und der zweisprachigen Fassung von vorbereitenden Verfahrensakten wie zB Gutachten.

Mit Urteil des Kassationsgerichtshofs Nr 9278/2000 wurde geklärt, dass Verkehrsstrafen nicht unter die in Art 4 DPR 574/1988 genannten Akte fallen, sondern einsprachig verfasst werden können, und zwar gemäß Art 7 DPR 574/1988 in der mutmaßlichen Sprache des Betroffenen. In der Praxis werden die Strafbescheide zweisprachig verfasst, um allfällige Einwände wegen „Falschverwendung“ der vermuteten Sprache zu vermeiden.

Für die definitiven Verwaltungsakte, die an die Allgemeinheit (also nicht an den einzelnen Bürger: siehe Urteil des Staatsrates Nr 194/1995) gerichtet sind, oder zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Einzelakte ist offenkundig, dass diese in beiden Landessprachen verfasst werden müssen.

Aus der Durchführungsbestimmung geht jedoch nicht klar hervor, wie mit den vorbereitenden Verfahrensakten zu verfahren ist. Dies betrifft insbesondere die Gutachten, die von den einzelnen Ämtern bei komplexeren Verwaltungsverfahren, wie zB Bauleit- oder Fachplänen, UVP-Prüfungen, abzugeben sind. Diese Akte werden in der Praxis nämlich oft nur in einer Landessprache verfasst und nicht in die andere Sprache übersetzt. Auch ist unklar, ob eine zusammenfassende Wiedergabe der Gutachten in beiden Sprachen in der abschließenden entsprechenden Verwaltungsmaßnahme ausreicht oder ob alle vorbereitenden Akten und Dokumente immer vollinhaltlich übersetzt werden müssen. Dies würde nicht nur einen erheblichen Aufwand für die Verwaltung selbst bedeuten, sondern auch für die privaten Antragsteller. Diese wären bei einer restriktiven Auslegung nämlich verpflichtet, auch die Projekte, Studien, geologischen Gutachten usw in beiden Sprachen zu verfassen, da diese ja ebenfalls dem abschließenden Verwaltungsakt zugrunde liegen. Mit Urteil Nr 2921/2015 hat der Staatsrat festgelegt, dass alle Bestandteile eines Gefahrenschutzplans, einschließlich der detaillierten Berichte, zweisprachig verfasst werden müssen. Die Richtlinien zur Ausarbeitung der Gefahrenschutzpläne hatten lediglich festgelegt, dass die Zusammenfassung und die Legende zweisprachig sein müssen. Dennoch vertritt der Staatsrat die Auffassung, dass im Wege einer verfassungskonformen Auslegung auch die anderen Bestandteile des Plans zweisprachig sein müssen. In vorgenanntem Fall wurde der Plan samt allen Bestandteilen veröffentlicht, womit eine zweisprachige Fassung der diesbezüglichen Dokumente vorgeschrieben ist. In vorgenanntem Urteil des Staatsrats wurde auch festgehalten, dass die Verletzung der Zweisprachigkeitspflicht direkt mit Verwaltungsrekurs zu rügen ist und nicht mit dem Verfahren gemäß Art 8 DPR 574/1988, das auf an die Allgemeinheit gerichtete Akte wie Verordnungen und Fachpläne oder an mehrere Ämter gerichtete Akte nicht anwendbar ist, sondern lediglich auf jene, die direkt

an den Betroffenen gerichtet sind. Laut Urteil des Verwaltungsgerichts Bozen Nr 55/2020, bestätigt mit Urteil des Staatsrats Nr 3879/2023, gilt die Pflicht zur Abfassung in beiden Landessprachen nicht für vorbereitende, an bestimmte Ämter gerichtete Verfahrensakte. Sofern einsprachig verfasste Gutachten oder Stellungnahmen im definitiven Verwaltungsakt rezipiert oder dort zitiert werden, reicht es aus, wenn diese zweisprachig zusammengefasst werden, und zwar in einer Form, dass die Zusammenfassung ausreicht, um die definitive Maßnahme hinreichend zu begründen. Wenn zudem kein Antrag auf Akteneinsicht und/oder Übersetzung des vorbereitenden Aktes gestellt oder diese von der Verwaltung nicht verweigert wurde und der Rekurssteller offenkundig detaillierte Kenntnis hatte, sieht das Verwaltungsgericht keine Verletzung des Prinzips der Zweisprachigkeit, auch wenn der vorbereitende Akt nur einsprachig verfasst war.

#### E. Zweisprachigkeit im Verkehr mit den Organen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung und mit den Konzessionsunternehmen – Nichtigkeitsbeschwerde

Art 7 DPR 574/1988 regelt den Gebrauch der beiden Landessprachen im Verkehr mit den Organen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung und mit den Konzessionsunternehmen, die öffentliche Dienste versehen.

Falls die Akte und Maßnahmen auf Initiative des Privaten erlassen werden, gilt der Grundsatz, dass die in den Anträgen, Gesuchen, Anzeigen und Erklärungen verwendete Sprache bindend ist. Werden diese nur mündlich vorgebracht und wird darüber kein Protokoll verfasst, so muss die dabei verwendete Sprache des Privaten festgehalten werden, außer die Antwort darauf erfolgt unmittelbar (Abs 2).

Werden die Organe, Ämter und Konzessionsunternehmen hingegen von Amts wegen tätig, so muss die mutmaßliche Sprache des Adressaten verwendet werden, wobei diese sich im mündlichen Verkehr auf jeden Fall an die Sprache des Angesprochenen anzupassen haben (Abs 3).

Falls die Organe, Ämter und Konzessionsunternehmen Akte oder Maßnahmen in deutscher Sprache an Verwaltungen oder öffentliche Körperschaften mit Sitz in anderen Provinzen mitteilen müssen, so haben sie auf eigene Kosten für die Übersetzung in die italienische Sprache Sorge zu tragen.

Falls die Organe, Ämter und Konzessionsunternehmen die oben genannten Bestimmungen nicht einhalten, können die Betroffenen den Einwand

der Nichtigkeit der Akte und Verwaltungsmaßnahmen sowie der Mitteilungen und Zustellungen erheben (Art 8 Abs 1). Die vorgenannte Einrede kann auch mündlich vor dem betreffenden Organ, Amt oder Konzessionsunternehmen gemacht werden, wobei ein Verfallstermin von 10 Tagen ab Kenntnis oder Erhalt der Mitteilung oder Zustellung gilt. In Falle der mündlichen Einrede wird von der Verwaltung oder dem Konzessionsunternehmen ein Protokoll verfasst (Abs 2). Die Einrede kann innerhalb desselben Termins und mit denselben Modalitäten auch beim Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde oder einer von dieser delegierten Person vorgebracht werden, sofern es um Akte von Organen, Ämtern oder Konzessionsunternehmen mit Sitz in einer anderen Gemeinde geht. In diesem Fall wird die schriftliche Erklärung des Betroffenen oder die Niederschrift derselben von der Gemeinde sofort an das zuständige Organ, Amt oder Konzessionsunternehmen übermittelt (Abs 3). Die Einrede kann zudem auch direkt beim Beamten, der die Zustellung des beanstandeten Aktes vornimmt, erhoben werden, wobei dieser dies im Zustellungsbericht vermerken muss (Abs 4). Die Einrede der Nichtigkeit setzt die Wirksamkeit des Aktes aus, womit dieser nicht mehr vollstreckbar ist (Abs 5).

Wenn das zuständige Organ, Amt oder Konzessionsunternehmen die Einrede als berechtigt ansieht, wird auf deren Kosten der Akt in der verlangten Sprache erneuert, wobei die erneute Zustellung oder Mitteilung an den Betroffenen innerhalb des Verfallstermins von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt erfolgen muss, an dem diese Kenntnis vom Einwand erhalten haben. Die Verfalls- und Verjährungstermine werden in diesem Fall bis zum Datum der Zustellung oder der Mitteilung des fristgerecht erneuerten Aktes entsprechend verlängert (Abs 6).

Wenn das zuständige Organ, Amt oder Konzessionsunternehmen die Einrede hingegen als unbegründet ansieht, benachrichtigt dieses den Betroffenen innerhalb von 10 Tagen und ab dem Moment der Benachrichtigung erlangt der Akt wieder seine Wirksamkeit.

Falls innerhalb von 10 Tagen nach der Einrede keine Reaktion erfolgt, hat dies in jedem Fall die Unwirksamkeit des Aktes zur Folge. Diese Bestimmung hat zur Folge, dass auch dann, falls am 11. Tag beim Betroffenen die Nachricht eingeht, dass seine Einrede als unbegründet abgewiesen wurde, der Akt definitiv seine Wirksamkeit verliert. In diesem Fall muss die betroffene Verwaltung oder das Konzessionsunternehmen also einen neuen Akt erlassen. Die Anfechtungsfristen beginnen ab Mitteilung des Aktes in der verlangten Sprache neu zu laufen (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 6407/2014).



Falls es sich um ein Verfahren handelt, das von Amts wegen eingeleitet wurde, muss der Betroffene aber jedenfalls innerhalb der Beschwerdefrist von 10 Tagen, also innerhalb von 10 Tagen ab Kenntnis des Aktes, seine Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung vorlegen, außer die Verwaltung oder das Konzessionsunternehmen hat die Einrede bereits angenommen (Art 9 Abs 1 und Abs 2). Wird die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung nicht innerhalb der vorgenannten Frist vorgelegt, ist die Einrede der Nichtigkeit abzulehnen und der Akt wird wieder wirksam (Art 9 Abs 4).

Bei Verfahren, in denen sich der Betroffene an die Verwaltung oder das Konzessionsunternehmen gewendet hat, also die zu verwendende Sprache vorgegeben hat, die dann aber nicht eingehalten wurde, muss keine Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung vorgelegt werden (Art 9 Abs 3). In diesem Fall ist ja die Gefahr einer missbräuchlichen Anwendung der Einredemöglichkeiten nicht gegeben. Anders verhält es sich nämlich in dem Fall, in dem die Verwaltung zB wegen des deutschen Vornamens eine ebensolche Sprachgruppe vermutet und die Zustellung des Aktes in deutscher Sprache vorgenommen hat. Wenn der Betroffene die von der Verwaltung verwendete Sprache beanstanden will, dann muss er nachweisen, dass er sich zur italienischen Sprachgruppe zugehörig erklärt hat, was ausschließlich mittels Vorlage der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung erfolgen kann. Hat jemand die Abgabe der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung verweigert oder diese jedenfalls nicht oder so spät erklärt, dass diese im besagten Moment noch nicht wirksam ist, kann er somit das Recht auf Einrede nicht geltend machen.

Art 10 DPR 574/1988 regelt die Anfechtung im Falle der Abweisung der Einrede der Nichtigkeit. Der Betroffene kann innerhalb des Verfallstermins von 10 Tagen nach Mitteilung der Abweisung seiner Einrede Rekurs beim Verwaltungsgericht Bozen einlegen, damit dieses die Nichtigkeit des Aktes, der Verwaltungsmaßnahme, der Mitteilung oder Zustellung wegen Verletzung der Sprachbestimmungen laut Art 8 und 9 feststelle (Abs 1). Der Rekurs kann auch mündlich in der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vorgebracht werden, wobei ein Protokoll verfasst wird. Danach setzt der Präsident des Verwaltungsgerichts mit Dekret die Verhandlung fest, in der der Rekurs behandelt wird (Abs 3). Auch die Regionalrats- und Landtagsabgeordneten und die Gemeinderatsmitglieder sind zur vorgenannten Anfechtung vor dem VerwG Bozen legitimiert, sofern die Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Sprachgruppe die Verletzung der Rechte als gegeben ansieht (Abs 3). Falls im Verwaltungsakt der Termin und das zuständige Gericht nicht angegeben sind, stellt dies eine Verletzung des Art

3 Abs 4 des Gesetzes Nr 241/1990 dar und die 10-Tages-Frist beginnt nicht zu laufen, womit der Betroffene wieder in den Termin für die Anfechtung eingesetzt wird (Staatsrat Urteil Nr 3508/2000). Falls aber keine Einrede der Nichtigkeit innerhalb des oben genannten Termins vorgebracht wurde, ist der Rechtsmangel saniert und kann in einem späteren Gerichtsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 26407/2018).

Der vom Betroffenen gegen die Verletzung seiner Sprachenrechte eingebrachte Rekurs wird vom VerwG Bozen samt dem Dekret, mit dem die Verhandlung zur Erörterung der Frage festgesetzt wird, mindestens 10 Tage vor der genannten Verhandlung dem Rekurssteller sowie dem gegenbetroffenen Amt oder Konzessionsunternehmen zugestellt (Abs 4). Die Parteien können auch ohne den Beistand eines Rechtsanwalts auftreten und bis 5 freie Tage vor der Verhandlung Schriftsätze hinterlegen. Das VerwG trifft die Entscheidung innerhalb von 60 Tagen nach Hinterlegung des Rekurses und zwar in nichtöffentlicher Sitzung, wobei die Parteien, falls sie erschienen sind, angehört werden müssen (Abs 5). Falls das VerwG die Nichtigkeit des angefochtenen Aktes erklärt, bestimmt dieses von Amts wegen auch die davon betroffenen Folgeakte. Die Verwaltung oder das Konzessionsunternehmen erneuern den nichtigen Akt innerhalb von 20 Tagen ab Mitteilung der Entscheidung (Abs 6). Die unterlegene Partei ist zur Tragung der Prozesskosten der Gegenseite zu verurteilen, wobei für das Verfahren die Befreiung von jedweder Gerichtsgebühr und von allfälligen Gerichtsspesen gilt (Abs 7 und Abs 8).

Die Einrede der Nichtigkeit wegen Verletzung der Sprachenrechte kann der Betroffene selbstredend nur gegen Verwaltungsmaßnahmen erheben, die von ihm selbst beantragt oder jedenfalls an ihn gerichtet wurden. Falls es sich hingegen um Verwaltungsmaßnahmen handelt, die nicht an ihn gerichtet sind, kann der Betroffene diese Verfahren nicht in Anspruch nehmen, sondern nur die normalen Mittel des Rechtsschutzes wie die Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht. Mit Urteil Nr 64/2022 hat das VerwG Bozen entschieden, dass Verteidigungsschriften gegen in der „richtigen“ vermuteten Sprache zugestellte Verwaltungsanktionen diese auch in der anderen Landessprache vorgebracht werden können, da damit ein „neues“ Verfahren angestoßen wird, also die Verfahrenssprache vom Bürger neu gewählt werden kann.

Die Einrede der Nichtigkeit kann nicht gemeinsam mit anderen Rekursgründen vorgebracht werden (Abs 9). Es ist umstritten, ob das vorliegende Verfahren laut Art 10 DPR 574/1988 unter die Sonderbefugnisse des VerwG

Bozen laut Art 91 Abs 4 ASt fällt, die dieses Gericht von jedem anderen Verwaltungsgericht in Italien unterscheiden. Wenn es sich nämlich um Beschwerden gegen Akte handelt, die den Grundsatz der Gleichheit zwischen den Sprachgruppen verletzen, dann entscheidet das VerwG Bozen mit Schiedsspruch und nicht mit Urteil, wobei diese Entscheidung endgültig ist, also auch nicht vor dem Staatsrat angefochten werden kann (Art 9 Abs 6 DPR Nr 426/1984). Daher entscheidet bei Stimmengleichheit im paritätisch mit 2 deutsch- und 2 italienischsprachigen Richtern besetzten Senat auch nicht die Stimme des Präsidenten, wie für „normale“ Verfahren vorgesehen (Art 91 Abs 4). Im Urteil Nr 3508/2000 hat der Staatsrat die Sonderbefugnisse restriktiv interpretiert und die Meinung vertreten, dass diese taxativ auszulegen sind. Nur dann, wenn die Verletzung der Sprachenrechte von den Regionalrats- oder Landtagsabgeordneten sowie Gemeinderäten laut Art 92 ASt geltend gemacht werden, sei die Entscheidung des VerwG Bozen unanfechtbar, nicht aber wenn ein Bürger die Nichtigkeit geltend macht. Diese Auslegung ist nicht überzeugend, da es bei einer Anfechtung sowohl durch den Betroffenen als auch durch die Landtagsabgeordneten oder Gemeinderäte in Bezug auf denselben Akt zu unterschiedlichen Regelungen in Bezug auf die Verfahrensbestimmungen und insbesondere auf die Anfechtungsmöglichkeit kommen könnte, was nicht logisch erscheint. Wohl auch aus diesem Grund hat der Staatsrat seine Position in einem späteren Urteil Nr 960/2003 revidiert und die Sonderzuständigkeiten des VerwG Bozen extensiv interpretiert. Obwohl Entscheidungen des VerwG Bozen über Fragen des ethnischen Proporz im DPR 526/1984 nicht ausdrücklich als unanfechtbar erklärt werden, hat der Staatsrat eine Berufung gegen ein Urteil des VerwG Bozen für unzulässig erklärt, weil es sich hier um eine sensible politische Frage handle, die sich auf das friedliche Zusammenleben zwischen den Sprachgruppen auswirken könne. Die Entscheidung über die Fragen der Gleichheit der Sprachgruppen falle in die Sonderzuständigkeit des Verwaltungsgerichts Bozen, das mit Schiedsspruch entscheidet, und könne daher nicht vor dem Staatsrat angefochten werden.

Die Rechtsprechung ist aber in dem Punkt einhellig, dass ein Bürger, der einen Verwaltungsakt nicht nur wegen der Verletzung seiner Sprachenrechte, sondern auch wegen anderer Mängel oder Gesetzesverletzungen rügen will, 2 Verfahren einleiten muss: ein Sonderverfahren laut Art 10 DPR 574/1988 und ein „normales“ Verfahren laut den Bestimmungen des GvD 104/2010 vor dem VerwG oder dem jeweils anderen für die meritorischen Fragen zuständigen Gericht (Staatsrat Urteile Nr 3752/2000 und Nr 3508/2000). Falls der Betroffene es aber unterlässt, die Verletzung der

Sprachenrechte gemäß dem Verfahren von Art 10 zu rügen, kann er den Einwand der Nichtigkeit nicht in einem anderen Verfahren geltend machen, das er gegen andere Rechtsmängel des Aktes einleitet (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 4168/2007).

#### F. Sprachgebrauch im internen Verkehr der Ämter und Konzessionsunternehmen

Art 11 Abs 1 DPR 574/1988 legt fest, dass im verwaltungsinternen Verkehr der Organe, Ämter, Körperschaften und Konzessionsunternehmen mit Sitz in der Provinz Bozen, entweder die deutsche oder die italienische Sprache gebraucht werden kann, dh es darf von einem öffentlich Bediensteten im internen Dienstverkehr keine Übersetzung oder zweisprachige Fassung verlangt werden, außer dies ist von Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich vorgeschrieben. Der alternative Gebrauch der deutschen oder der italienischen Sprache im internen Amtsverkehr gilt für jedwede Art von Funktionsausübung und Aktivität, einschließlich der Ausbildungskurse, die im Gebiet der Region Trentino-Südtirol abgehalten werden. Davon ausgenommen sind militärische Einrichtungen, wo im internen Gebrauch nur die italienische Sprache zu verwenden ist, also kein Recht auf Verwendung der deutschen Sprache zuerkannt wird.

Das Recht auf alternativen Gebrauch der deutschen oder italienischen Sprache steht auch dem Personal zu, das im Rahmen der zweisprachigen Kontingente aufgenommen wurde und in der Provinz Bozen eingesetzt ist (Art 11 Abs 2). Die zweisprachigen Kontingente sind in Art 1 DPR 752/1976 für jene staatlichen Behörden vorgesehen, für die der ethnische Proporz nicht gilt, die aber den Bestimmungen des DPR 574/1988 unterworfen sind, dh die Verwendung auch der deutschen Sprache gewährleisten müssen, wie zB Carabinieri, Staatspolizei und Finanzwache. Um die staatlichen Polizeikräfte in die Lage zu versetzen, die oben genannten Verpflichtungen einzuhalten, wird bei den Wettbewerben zur Personalaufnahme eine bestimmte Anzahl von Plätzen jenen Bewerbern vorbehalten, die den für die betreffende Stelle notwendigen Zweisprachigkeitsnachweis besitzen, wobei die Bestimmung des Bedarfs im Ermessen der betreffenden Verwaltung liegt. Um dieses in der Praxis oftmals sehr willkürlich ausgeübte Ermessen einzuschränken, wurde in einigen Staatsgesetzen festgelegt, dass 1% der staatsweit ausgeschriebenen Stellen zweisprachigen Bewerbern vorbehalten werden müssen (Art 1 Abs 293 Gesetz Nr 205/2017, Art 7 Abs 4-ter Gesetz

Nr 172/2017). In späteren Gesetzen für neue Stellenausschreibungen ist dieser fixe Prozentsatz allerdings nicht vorgeschrieben worden, so dass es in der Regel im Ermessen der jeweiligen Verwaltung liegt, festzulegen, wie hoch der Bedarf an zweisprachigem Personal ist und wie viele der neu ausgeschriebenen Stellen zweisprachigen Bewerbern vorbehalten sind.

Die Akten und Maßnahmen in Bezug auf das Arbeitsverhältnis und den Arbeitseinsatz für das in Art II Abs 1 genannte Personal sind immer dann zweisprachig zu verfassen (Art II Abs 3), wenn diese von Verwaltungen mit Sitz in Südtirol oder regionaler Zuständigkeit erlassen werden. Wenn die betreffenden Akten und Maßnahmen hingegen von Verwaltungen oder öffentlichen Körperschaften mit Sitz außerhalb der Region Trentino-Südtirol in italienischer Sprache erlassen werden und ein Angehöriger der deutschen Sprachgruppe davon betroffen ist, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache vorzunehmen.

#### G. Sprachbestimmungen für den externen Verkehr militärischer Einrichtungen

Art 12 DPR 574/1988 bestimmt, dass die in den Art 3 bis 10 festgelegten Regeln auch für den externen Verkehr der militärischen Ämter, Körperschaften und Einheiten oder von solchen militärischer Art gelten, wenn sie den Sitz in der Provinz Bozen oder den Sitz in Trient mit regionaler Zuständigkeit haben (Abs 1). Dies bedeutet, dass auch die militärischen Einrichtungen im externen Verkehr den Gebrauch der deutschen Sprache gewährleisten müssen und bei Nichteinhaltung die oben genannten Beschwerdemöglichkeiten in Anspruch genommen werden können.

Um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten, setzen die militärischen Einrichtungen eigenes Personal ein, einschließlich Wehrdienstleistende, die eine angemessene Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache haben. Sie können sich zu diesem Zweck auch des Verwaltungspersonals des zuständigen Ministeriums bedienen (Abs 2), also zB des Verteidigungsministeriums für die Carabinieri. Nach der Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahr 2000 mit Wirkung ab 2005 und der Einführung des Berufsheers stehen heute die Pflichtwehrdienstleistenden auf Zeit für diese Aufgaben allerdings nicht mehr zur Verfügung.

## H. Sprachbestimmungen im Verkehr mit den Gerichtsämtern und den Organen der Rechtsprechung

Art 13 DPR 574/1988 legt den Grundsatz fest, dass die Gerichtsämter und -Organe mit Sitz in der Provinz Bozen oder in der Provinz Trient mit Zuständigkeit auch für die Provinz Bozen, die in Art 1 angeführt sind, die Sprache des Antragstellers verwenden müssen, außer es ist in den folgenden Artikeln anders bestimmt.

### 1. Sprachbestimmungen im Strafverfahren

Art 14 DPR 574/1988 regelt den Sprachgebrauch bei Anhaltung auf frischer Tat, bei Festnahme oder bei Durchführung einer vorbeugenden Maßnahme oder einen anderen Akt, der von der Gerichtspolizei gegenüber einer anwesenden Person gesetzt wird. In diesen Fällen müssen sich die Offiziere und die Amtsträger der Gerichtspolizei (Staatspolizei, Carabinieri oder Finanzwache) nicht nur an die Vorschriften der Art 386 und 293 StPO (Information des Verhafteten über die ihm zustehenden Rechte) halten, sondern die von den oben genannten Handlungen betroffene Person fragen, ob sie deutscher oder italienischer Muttersprache ist. Falls die entsprechende Erklärung abgegeben wird, sind die folgenden Akte in der angegebenen Sprache vorzunehmen (Abs 1). Wenn der Betroffene die Antwort verweigert, wird in der vermuteten Muttersprache desselben fortgeföhren. Diese wird aufgrund der offenkundigen Zugehörigkeit zu einer der drei Sprachgruppen bestimmt oder anhand anderer bereits festgestellter Elemente (Abs 2). Ein Anhaltspunkt für die vermutete Muttersprache ist zB ein Vorname in deutscher oder italienischer Sprache. Laut Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs muss die Frage nach der Muttersprache bei sonstiger absoluter Nichtigkeit gestellt werden, wobei aber eine Protokollierung des Vorgangs nicht unbedingt erforderlich ist (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 12288/1995). Die Sanktion der Nichtigkeit bei Verletzungen der Sprachbestimmungen kann nur dann angewendet werden, wenn der Betroffene ausdrücklich das Verfahren in seiner Muttersprache verlangt hat, dieses aber danach trotzdem in der anderen Sprache abgewickelt wurde (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 8431/1997).

Sämtliche Akte im Rahmen der Vorerhebungen, die Teil des Amtsaktes des Staatsanwalts sind und in einer anderen Sprache als jener der erklärten Muttersprache verfasst wurden, müssen in die angegebene Muttersprache übersetzt werden, sofern es sich um Akte handelt, die der der Ermittlung

unterworfenen Person zur Verfügung zu stellen sind (Abs 3). Gemäß Rechtsprechung des Kassationsgerichts bewirkt eine Nichteinhaltung oder eine nicht vollständige Einhaltung der Pflicht zur Übersetzung (zB wenn nicht alle Akten übersetzt worden sind) keine Nichtigkeit der nichtübersetzten Akte, sondern nur die Notwendigkeit, diese nachträglich zu übersetzen, wobei das Verfahren aber ab dem betreffenden Akt noch einmal neu abzuwickeln ist (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 45036/2015).

Die oben genannte Regelung geht auf die Paketmaßnahme 98 zurück, die nicht auf die Sprachgruppenzugehörigkeit abstellt (anders als zB Art 9 bei Beschwerden über Verletzung der Sprachenrechte durch die Verwaltung), sondern auf die Muttersprache. Der Grund dafür liegt darin, dass der Betroffene in einer Zwangssituation dazu tendiert, auf den Gebrauch der deutschen Muttersprache zu verzichten, um die Polizeiorgane milde zu stimmen und jedenfalls nicht zu verärgern. Die Polizeiorgane sind häufig nicht der deutschen Sprache mächtig und haben deshalb den Betroffenen oft Formulare vorgelegt, wo die suggestive Frage gestellt wurde, welche Sprache sie denn lieber verwenden würden. Unter dem psychologischen Druck der Situation haben die Betroffenen, obwohl deutscher Muttersprache, dann oft für die italienische Sprache optiert. Um den Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern, wurde daher im Paket und im DPR 574/1988 die Frage nach der Muttersprache vorgeschrieben, da die Muttersprache ein objektives Merkmal einer Person ist und von dieser kaum gelehrt werden kann.

Art 15 DPR 574/1988 regelt den Sprachgebrauch in denjenigen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufnimmt, ohne dass die betreffende Person anwesend ist. Dies ist zB dann der Fall, wenn eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft eingeht und daraufhin Ermittlungen eingeleitet werden, um festzustellen, ob die verdächtige Person tatsächlich eine Straftat begangen hat. In diesem Fall wird der Akt, nach Eintragung des Betroffenen in das Ermittlungsregister laut Art 335 StPO, in deutscher oder italienischer Sprache angelegt, je nachdem, welche dessen mutmaßliche Muttersprache ist, wobei diese gemäß den Kriterien von Art 14 Abs 2 bestimmt wird (Abs 1).

Art 15 Abs 2 DPR 574/1988 sieht die Möglichkeit für den Betroffenen vor, eine andere Verfahrenssprache zu wählen als seine deutsche oder italienische Muttersprache (zur Verfassungskonformität dieser Bestimmung siehe VfGH Urteil Nr 337/2006). Wenn der den Ermittlungen unterworfenen Person ein Ermittlungsbescheid zugestellt wird oder ein anderer gleichwertiger formeller Akt und diese somit Kenntnis von den Erhebungen der

Staatsanwaltschaft und der Sprache hat, in der diese bis zu diesem Moment durchgeführt wurden, hat dieser Bürger die Möglichkeit, die Weiterführung des Verfahrens in der anderen Sprache zu verlangen. Dieses Recht kann nur innerhalb eines Verfallstermins von 15 Tagen nach der oben genannten Mitteilung oder Zustellung ausgeübt werden, indem die betreffende Person dies persönlich gegenüber dem Staatsanwalt erklärt oder mittels einer schriftlichen Erklärung kundtut, wobei die Echtheit der Unterschrift vom Verteidiger beglaubigt werden muss (Abs 2). Diese Erklärung kann nicht direkt vom Anwalt des Betroffenen abgegeben werden, weil es sich um einen persönlichen Akt des Betroffenen handelt (Kassationsgerichtshof Urteile Nr 6365/2005, Nr 1221/2005). Wenn also die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen in einer Sprache aufnimmt, die nicht mit der in der Folge erklärten Muttersprache übereinstimmt (zB wenn sich die vermutete Muttersprache als nicht die richtige herausstellt), bewirkt dies keine Nichtigkeit der entsprechenden Verfahrensakte im Sinne von Art 18-bis DPR 574/1988. Die Sanktion der Nichtigkeit wird nur dann angewendet, falls der Betroffene innerhalb von 15 Tagen die Weiterführung des Verfahrens in einer anderen Sprache verlangt hat und die Staatsanwaltschaft dieser Erklärung nicht Folge leistet und das Verfahren in der selben Sprache wie vorher weiterführt (Kassationsgerichtshof Urteile Nr 20856/2017 und Nr 664/2013). Wenn sich der Betroffene weigert, das Protokoll eines Verfahrensaktes zu unterschreiben, das in der mutmaßlichen Muttersprache des Betroffenen verfasst ist, wird dies als Verweigerung der Antwort in Bezug auf die Muttersprache angesehen, womit die Weiterführung des Verfahrens in der mutmaßlichen Muttersprache rechtens ist (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 16337/2006). Hat ein Betroffener während der Erhebung zwei widersprechende Erklärungen in Bezug auf seine Muttersprache angegeben, gilt die später abgegebene Erklärung (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 15426/2005).

Wenn der Staatsanwalt eine Person einvernimmt, die von einer vorbeugenden Maßnahme betroffen ist, oder eine andere Verfahrenshandlung vornimmt, bei der die betroffene Person persönlich anwesend ist und diese bis dahin keine Möglichkeit hatte, die Erklärung der Muttersprache abzugeben, muss der Staatsanwalt dieser die Frage stellen, ob sie deutscher oder italienischer Muttersprache ist. Wenn der Betroffene diese Erklärung abgibt, werden alle weiteren Verfahrensakte in der erklärten Sprache vorgenommen. Wenn der Betroffene die Antwort verweigert, wird das Verfahren in jener Sprache weitergeführt, in der die vorhergehenden Verfahrensakte verfasst sind (Abs 3).



Wenn die Ermittlungen in einer anderen Sprache weitergeführt werden müssen, als jener, die zuvor verwendet wurde (falsche vermutete Muttersprache), verfügt der Staatsanwalt die Übersetzung der vorher durchgeführten Akte in die neue Verfahrenssprache (Abs 4). Eine Ausnahme vom Prinzip, dass alle Verfahrensakte in der Muttersprache oder der vom Betroffenen gewählten Verfahrenssprache verfasst sein müssen, gilt für die im Akt des Staatsanwalts enthaltenen Dokumente, Sachverständigengutachten und technischen Berichte, die nur auf Antrag der betroffenen Partei in die Verfahrenssprache übersetzt werden (Abs 4-bis). Diese Änderung war mit der im Jahr 2005 erfolgten Novellierung eingefügt worden, mit dem Ziel, Übersetzungen von Amts wegen in Bezug auf meist sehr umfangreiche Dokumente möglichst zu vermeiden und einen zügigen Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten.

Art 16 DPR 574/1988 regelt den Sprachgebrauch in den Strafverhandlungen. Der Vertrauensverteidiger, also jener Anwalt, den der Angeklagte selbst ernannt hat, kann seine mündlichen Interventionen, mit denen Vorfragen aufgeworfen werden, oder seine Verteidigungsreden in seiner Muttersprache halten, falls er eine andere Muttersprache hat als die Sprache des Prozesses. Dieses Recht hat nur der Vertrauensanwalt, nicht aber der Pflichtverteidiger (siehe dazu VfGH Urteil Nr 16/1995, der diese Bestimmung als verfassungskonform angesehen hat). Die Ausführungen des Vertrauensanwalts werden sofort übersetzt und in der Prozesssprache protokolliert (Abs 1).

Die Einvernahme oder die Vernehmung des Angeklagten erfolgt auf seinen Antrag in der laut Art 14 Abs 1 DPR 574/1988 angegebenen Muttersprache, falls diese von der Prozesssprache verschieden ist, wobei dessen Ausführungen sofort übersetzt und in der Prozesssprache protokolliert werden (Abs 2).

Die Anhörung von Zeugen, Sachverständigen und Experten erfolgt in der von diesen selbst gewählten Sprache und wird unmittelbar übersetzt und in der Prozesssprache protokolliert (Abs 3).

Der Geschädigte und die vom Angeklagten und von der Zivilpartei verschiedenen Personen sind für die Festlegung der Prozesssprache unerheblich, deren Muttersprache hat also keinen Einfluss auf die Verfahrenssprache. Die genannten Personen werden in der von ihnen gewählten Sprache angehört, wobei die Ausführungen sofort übersetzt und in der Prozesssprache protokolliert werden (Abs 4).

Seit 2005 werden nicht mehr alle Dokumente der Prozessparteien und Sachverständigengutachten, die in einer von der Prozesssprache verschie-

denen Sprache abgefasst sind, in die Prozesssprache übersetzt, sondern nur mehr jene, für die ein entsprechender Antrag von einer Prozesspartei gestellt wird (Abs 5).

Art 17 DPR 574/1988 regelt den Wechsel der Verfahrenssprache auf Antrag der von den Erhebungen betroffenen Person oder des Angeklagten. Diese können mit einer persönlich vor dem entsprechenden Polizei- oder Gerichtsorgan abgegebenen oder einer schriftlichen Erklärung, die vom Verteidiger übergeben wird, beantragen, dass das Verfahren in der anderen Sprache fortgeführt wird. Diese Erklärung darf im Fall der Anhaltung auf frischer Tat, Festnahme oder vorbeugenden Maßnahme nicht früher als 24 Stunden nach dem Abschluss der Einvernahme oder der Vornahme eines anderen in Art 14 Abs 1 vorgesehenen Aktes abgegeben werden (Abs 1). Ziel dieser Vorschrift ist es, dass sich der Betroffene die Entscheidung über den Verzicht auf seine Muttersprache gut überlegt. Diese Erklärung über die Änderung der Verfahrenssprache darf in der ersten Instanz des Strafverfahrens nur ein einziges Mal abgegeben werden. Der Sprachwechsel darf nicht nach dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Hauptverhandlung eröffnet worden ist oder nach dem der Antrag auf verkürztes Verfahren gestellt wurde (Abs 2). Im Falle des Wechsels der Prozesssprache werden die vorher in der anderen Sprache verfassten Akte nicht übersetzt (Abs 3). Diese Bestimmungen sollen den Missbrauch der Sprachbestimmungen zu Obstruktionszwecken (Verlängerung der Prozessdauer, Verjährung) unterbinden oder jedenfalls erschweren.

Art 17-bis DPR 574/1988 regelt die Prozesssprache im Berufungsverfahren. Grundsätzlich ist die Prozesssprache in der 2. Instanz jene, die in der Schlussphase der 1. Instanz verwendet wurde. Der Angeklagte hat aber das Recht, in der 2. Instanz eine andere Prozesssprache zu wählen. Dies kann nur ein einziges Mal erfolgen. Wenn der Angeklagte Berufung einlegt, muss der Wechsel der Prozesssprache – bei sonstigem Verfall des Rechts – mittels ausdrücklicher von ihm persönlich unterzeichneter Erklärung in der Berufungsschrift erfolgen, wobei der Berufungsakt in diesem Fall in der neu gewählten Sprache verfasst werden muss. Falls der Staatsanwalt Berufung einlegt, darf das Recht auf Sprachwechsel vom Angeklagten bei sonstigem Verfall nicht nach Eröffnung der Hauptverhandlung ausgeübt werden, und zwar mittels mündlicher Erklärung, die persönlich gegenüber dem Berufungsgericht abgegeben wird oder mittels schriftlicher persönlicher Erklärung, wobei die Unterschrift vom Verteidiger zu beglaubigen ist. Es sind keine anderen gleichwertigen Akte zugelassen (Abs 1). Wenn die Parteien in erster Instanz verschiedene Sprachen verwendet haben, muss

die Staatsanwaltschaft die Berufung bei sonstiger Unzulässigkeit in beiden Sprachen verfassen (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 2005/2011). Nach der Änderung der Prozesssprache sind die bereits vorgenommenen Akte nicht zu übersetzen (Abs 2). Die Einvernahme des Angeklagten erfolgt, sofern er es verlangt, in seiner Muttersprache, auch wenn diese mit der Prozesssprache nicht übereinstimmen sollte. Die Einvernahme wird sofort übersetzt und in der Prozesssprache protokolliert, außer die Parteien verzichten auf die Übersetzung; in letzterem Fall wird nur in der vom Angeklagten verwendeten Sprache protokolliert (Abs 3).

Die Bestimmungen der Art 14 ff DPR 574/1988 werden, sofern anwendbar, auch in den Fällen der Zuweisung gemäß Art 45 ff StPO angewendet. Es handelt sich hier um diejenigen Fälle, in denen aufgrund einer schwerwiegenden Situation vor Ort ein ordnungsgemäßer Ablauf des Strafverfahrens nicht gewährleistet werden kann, weil die freie Entscheidung der am Verfahren teilnehmenden Personen oder die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt sind oder ein begründeter Verdacht in dieser Hinsicht gegeben ist.

Falls das Kassationsgericht ein Verfahren nach Aufhebung des Urteils zur Weiterführung an ein anderes Oberlandesgericht mit Sitz außerhalb der Region Trentino-Südtirol verweist, kann sich der deutschsprachige Angeklagte nicht auf die Sprachbestimmungen des DPR 574/1988 berufen; auch die Richter müssen nicht zweisprachig sein (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 21952/2001). Im vorgenannten Fall der Weiterführung des Verfahrens vor einem Gericht außerhalb der Region müssen alle Verfahrensakte des in der Provinz Bozen abgewickelten Prozesses in die italienische Sprache übersetzt werden (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 38238/2002).

Rekurse an das Kassationsgericht müssen vollständig in italienischer Sprache verfasst werden; aus Prozessakten zitierte Passagen in deutscher Sprache müssen übersetzt werden, da die deutsche Sprache nur im Gebiet der Region Trentino-Südtirol verwendet werden kann (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 6662/2014).

Art 17-quater DPR 574/1988 regelt den Sprachgebrauch im Vollstreckungsverfahren nach Ergehen eines rechtskräftigen Urteils, wobei jene Sprache maßgeblich ist, die im letzten Verfahren im Meritum (also in der Regel vor dem OLG) verwendet wurde. Für Vollstreckungsverfahren, die in der Provinz Bozen abgewickelt werden, gelten die Bestimmungen der Art 14 ff DPR 574/1988 und zwar auch dann, wenn es sich um rechtskräftige Urteile handelt, die von Gerichtsbehörden mit Sitz außerhalb der Region Trentino-Südtirol erlassen wurden (Abs 1). Der Verurteilte kann in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen beantragen, in seiner Muttersprache ange-

hört zu werden, falls diese nicht mit der Prozesssprache übereinstimmt, wobei die Protokollierung in der Prozesssprache erfolgt (Abs 2). Dem Verurteilten, dem der Vollstreckungsbefehl und der Aussetzungsbefehl gemäß Art 656 Abs 5 StPO in der Sprache des letzten Verfahrens im Meritum ausgehändigt wurde und der erklärt, eine andere Muttersprache zu haben, hat das Recht, beim Staatsanwalt formlos die Übersetzung in letztere Sprache zu beantragen, wobei dies aber keine Aussetzung des Termins für die Vorlage des Antrags auf Gewährung der alternativen Maßnahme zum Freiheitsentzug bewirkt (Abs 3).

Art 18 DPR 574/1988 regelt diejenigen Fälle, in denen der Strafprozess zweisprachig zu führen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Angeklagten oder die Zivilpartei verschiedene Sprachen verwenden (Abs 1). Der zweisprachige Prozess kann in einen einsprachigen umgewandelt werden, falls alle Parteien erklären, dieselbe Sprache zu wählen (Abs 2). Im zweisprachigen Prozess verwenden alle Parteien diejenige Sprache, die gemäß den vorhergehenden Artikeln bestimmt wurde. Sofern die Parteien nicht darauf verzichten, werden

- a) alle mündlichen Interventionen der Parteien sofort übersetzt;
- b) erfolgen die Intervention des Staatsanwalts, seine Anträge und schriftlichen und mündlichen Ausführungen in beiden Sprachen;
- c) werden die Zeugen, Sachverständigen und Experten in der von ihnen gewählten Sprache angehört, wobei sofort in die andere Sprache übersetzt wird;
- d) erfolgt die Vernehmung/Anhörung des Angeklagten oder der anderen Privatparteien in der von ihnen gewählten Sprache mit sofortiger Übersetzung in die andere Sprache;
- e) werden die Dokumente und die anderen von den Parteien hinterlegten Akte, technischen Gutachten und Berichte der Sachverständigen in die andere Sprache übersetzt;
- f) erfolgt die Protokollierung in beiden Sprachen;
- g) werden die Maßnahmen des Richters in beiden Sprachen verfasst.

Art 18-ter DPR 574/1988 sieht vor, dass – falls ein Angehöriger einer Minderheit im Sinne des Art 109 StPO beantragt, in seiner Muttersprache einvernommen zu werden – die Gerichtsbehörde einen Amtsverteidiger bestimmen muss, der dieselbe Sprachgruppenzugehörigkeit hat wie der Antragsteller. Auch wenn hier die Begriffe „Sprachgruppenzugehörigkeit“ und „Muttersprache“ verwendet werden als ob sie deckungsgleich wären (was sie nicht sind, denn die Muttersprache ist ein objektives Kriterium,

während die Sprachgruppenzugehörigkeit dem Bekenntnisprinzip folgt, also subjektiv ist), wird mit dieser Bestimmung der Zweck verfolgt, einem Angeklagten nicht einen Amtsverteidiger beizustellen, der eine andere Muttersprache hat. Die Zuweisung eines Pflichtverteidigers in Verletzung dieser Bestimmung bewirkt die absolute Nichtigkeit aller folgenden Verfahrensakte und der allfälligen Verurteilung (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 40683/2018).

Art 18-bis DPR 574/1988 regelt die Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung der oben beschriebenen Bestimmungen über den Sprachgebrauch im Strafprozess. Die absolute Nichtigkeit, also die schwerste Sanktion, die die StPO kennt, ist für die Verletzung von Art 14 Abs 1 (Unterlassung der Frage nach der Muttersprache im Falle einer Zwangsmaßnahme), Art 15 Abs 2 (nichterfolgte Fortführung des Verfahrens in der vom Betroffenen in der Vorerhebungsphase gewünschten Sprache: siehe dazu Kassationsgerichtshof Urteil Nr 20856/2017) und Art 15 Abs 3 (Unterlassung der Frage nach der Muttersprache oder nichterfolgte Weiterführung des Verfahrens in der angegebenen Sprache), Art 16 Abs 1 bis Abs 5 (Verletzung der vorgeschriebenen Prozesssprache in der Vorverhandlung und im folgenden Strafverfahren), Art 17 (nichtverfolgte Weiterführung des Verfahrens in der vom Betroffenen vor der Hauptverhandlung gewünschten Sprache), Art 17-bis (Verletzung der Sprachregelung in der Berufungsphase), Art 17-ter (Verletzung der Sprachenrechte im Zuweisungsverfahren), Art 17-quater (Verletzung der Sprachenrechte im Vollstreckungsverfahren), Art 18 (Verletzung der Bestimmungen für das zweisprachige Verfahren) und Art 18-ter (Verletzung der Bestimmungen für die Auswahl des Pflichtverteidigers) vorgesehen. Laut Art 179 StPO sind diese Nichtigkeitsgründe nicht heilbar und können vom Amts wegen in jeder Phase des Strafverfahrens aufgeworfen und geltend gemacht werden (Abs 1).

Laut Kassationsgerichtshof kann ein Verteidigungsschriftsatz des Verteidigers in italienischer Sprache im Zuge der Vorerhebungen (wenn dessen Mandant die deutsche Verfahrenssprache gewählt hat) nicht mit der Sanktion der Nichtigkeit belegt werden. Die Sprachbestimmungen seien darauf ausgerichtet, eine Verteidigung in der Muttersprache zu gewährleisten, wobei aber für die Phase vor dem eigentlichen Prozess für den vorgenannten Fall keine explizite Nichtigkeit vorgesehen sind. Die entsprechenden Fälle der absoluten Nichtigkeit sind taxativ und können damit nicht analog auf andere Situationen ausgedehnt werden (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 42459/2015). Wenn die von Art 16 Abs 4 DPR 574/1988 vorgeschriebene Übersetzung der Zeugenaussagen in die Prozesssprache nicht erfolgt,

hat dies die Nichtigkeit zur Folge, außer der Angeklagte hat explizit oder implizit auf die Übersetzung verzichtet. Als impliziter Verzicht wird angesehen, wenn ein Angeklagter keine Einwände gegen die Protokollierung der Zeugenaussage in zusammenfassender Form erhoben hat (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 11096/2013). Für den Verzicht auf die bei sonstiger Nichtigkeit vorgesehene Protokollierung in zwei Sprachen im zweisprachigen Prozess ist ausreichend, wenn dieser von jener Partei erfolgt, die Interesse an dieser Übersetzung hat; es ist also nicht das Einverständnis aller Parteien notwendig, dh die Zivilpartei italienischer Sprache kann keine Nichtigkeit geltend machen, wenn der deutschsprachige Angeklagte auf die Übersetzung einer italienischen Zeugenaussage in seine Muttersprache verzichtet (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 22205/2011). Bei fehlender Übereinstimmung der deutschen und italienischen Version von Verfahrensakten (zB Verhandlungsprotokolle) kommt keine absolute Nichtigkeit zur Anwendung, eine eventuelle Unvollständigkeit der Übersetzung kann allenfalls für die Nichtigkeit laut Art 142 und Art 429 StPO von Relevanz sein (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 10251/2006). Wenn die von Art 14 Abs 3 DPR 574/1988 vorgeschriebene Übersetzung der vorherigen Verfahrensakten nicht befolgt wurde, so bewirkt dies keine Nichtigkeit derselben, sondern nur die Notwendigkeit, die Übersetzung nachträglich vorzunehmen. Das Verfahren muss aber von diesem Punkt an wieder neu beginnen (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 45036/2015). In der Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs ist also klar die Tendenz zu erkennen, die Anwendung der Sanktion der Nichtigkeit immer dann einzuschränken, wenn die Einwände aus rein prozesstaktischen Gründen erfolgen, diese dem Angeklagten zum Nachteil gereichen würde oder von Seiten einer Prozesspartei erfolgt, die kein Interesse an der Erhebung des Einwands hat (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 43465/2004).

Bei Verletzung der Bestimmungen des Art 14 Abs 3 (fehlende Übersetzung von Dokumenten im Faszikel des Staatsanwalts), des Art 15 Abs 4 (fehlende Übersetzung von Akten der Vorerhebungen) und Abs 5 (*rectius*: Abs 4-bis: fehlende Übersetzung von Dokumenten im Faszikel des Staatsanwalts und von Sachverständigengutachten trotz Antrag der Partei) und Art 16 Abs 7 (fehlende Übersetzung von im Prozess hinterlegten Dokumenten trotz Antrag der Partei) DPR 574/1988 ist die sog relative Nichtigkeit laut Art 181 StPO vorgesehen, dh diese kann nicht von Amts wegen aufgeworfen werden, sondern muss vom Betroffenen innerhalb bestimmter Fristen eingewendet werden (Abs 2). Die irrtümliche Festlegung der vermuteten Sprache des Betroffenen in den von Art 14 Abs 2 (Verweigerung

der Antwort in Bezug auf die Muttersprache) und Art 15 Abs 1 (Akten des Staatsanwalts bei Vorerhebungen vor erstem Kontakt mit dem Betroffenen) DPR Nr 574/1988 genannten Fällen bewirkt keine Nichtigkeit (Abs 3).

## 2. Sprachbestimmungen im Zivilprozess sowie in den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, dem Rechnungshof und den Steuerkommissionen

Die Verwendung der deutschen und italienischen Sprache im Zivilprozess folgt völlig anderen Regelungen und Prinzipien als jene, die für den Strafprozess gelten. Es gilt nicht das muttersprachliche Prinzip, sondern jenes der freien Sprachwahl, die in keiner Weise an die Sprachgruppenzugehörigkeit der Partei geknüpft ist. Gemäß Art 20 DPR 574/1988 hat jede Partei des Recht, frei zu entscheiden, in welcher Sprache sie ihre Prozessakten verfasst. Die Wahl erfolgt mit dem einleitenden Schriftsatz oder dem Antwortschriftsatz, mit dem sich die Partei in das Verfahren einlässt oder anderer Akte mit gleichwertiger Funktion (Abs 1).

Sind die Klageschrift oder der Rekurs in derselben Sprache verfasst wie der Einlassungsschriftsatz, wird das Verfahren in dieser Sprache, also in deutsch oder in italienisch, abgewickelt, andernfalls ist der Prozess zweisprachig (Abs 2). Auch wenn eine explizite Bestimmung für das Berufungsverfahren fehlt, kann die Prozesssprache in der Berufung gewechselt werden, in dem zB die Berufungsklage in einer anderen Sprache verfasst wird als in der Sprache des erstinstanzlichen Urteils. Art 20 Abs 1 DPR 574/1988 stellt nämlich auf den einleitenden Akt des Verfahrens ab, was auch für das Berufungsverfahren gilt. Dazu hat der Kassationsgerichtshof mit Urteil Nr 5630/2017 festgehalten, dass laut Durchführungsbestimmung das Prinzip gilt, dass die Form ein Instrument des Verfahrens darstelle, und die Partei, die den Einwand der Nichtigkeit wegen des Wechsels der Verfahrenssprache erhebt, nachweisen muss, dass sie die Berufungsklage wegen der fehlenden Übersetzung nicht verstanden hat und daher in ihren Verteidigungsrechten beeinträchtigt worden ist.

Im zweisprachigen Verfahren verwendet jede Partei die Sprache, die sie im einleitenden Schriftsatz oder im Einlassungsschriftsatz verwendet hat. Die Entscheidungen des Richters werden in beiden Sprachen verfasst und verkündet, außer es verzichtet jene Partei, die ein Interesse an der zweisprachigen Fassung hat, wobei der Verzicht innerhalb jener Verhandlung erklärt werden muss, in der die richterliche Maßnahme beantragt wird. Jene Partei, die sich mit einem Schriftsatz in deutscher Sprache in das Verfahren eingelassen hat, kann also zB darauf verzichten, dass der

Richter auch eine deutsche Fassung der Verfügung erlässt, womit diese auch einsprachig italienisch erfolgen kann. Diejenige Partei, die die italienische Prozesssprache gewählt hat, kann sich diesem Verzicht (zB um den Prozess zu verzögern) nicht widersetzen, weil sie ja, wenn der Richter die Maßnahme in der von ihr gewählten Sprache trifft, kein Rechtsschutzinteresse geltend machen kann. Die Schriftsätze und die Dokumente der Parteien werden einsprachig in der jeweils gewählten Sprache verfasst, ohne dass die Pflicht zur Übersetzung von Amts wegen und auf Kosten des Gerichts besteht. Diese Regel gilt für Prozessparteien mit Wohnsitz oder Sitz in der Provinz Bozen, weil hier eine zumindest passive Kenntnis der anderen Amtssprache vorausgesetzt wird. Wenn es sich hingegen um Parteien handelt, die den Wohnsitz oder den Sitz nicht in Südtirol haben, können diese innerhalb des Verfallstermins von 30 Tagen ab der Mitteilung oder Hinterlegung der Schriftsätze und Dokumente beim Richter beantragen, dass sie ganz oder teilweise in die andere Sprache übersetzt werden, und zwar von Amts wegen und auf dessen Kosten. Dies gilt nur für die Partei, nicht jedoch für deren Anwälte; es ist daher unerheblich, ob der Anwalt seinen Wohnsitz in Südtirol hat oder außerhalb. Der Richter kann in Bezug auf die von den Parteien hinterlegten Dokumente die Übersetzung ganz oder teilweise ausschließen, wenn er diese für offenkundig irrelevant hält. Diese Bestimmung dient dazu, eine missbräuchliche Anwendung der Sprachenbestimmung (zB aus Obstruktionsgründen) zu unterbinden und jedenfalls unnötige Kosten für die Gerichtsbehörde zu vermeiden. Die von den Parteien hinterlegten Schriftsätze müssen nach einem Antrag einer Partei mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Provinz Bozen immer und zur Gänze und auf Kosten der Gerichtsbehörde übersetzt werden, während der Richter in Bezug auf die von den Parteien hinterlegten Dokumente die Übersetzung beschränken kann (Abs 3).

Falls eine dritte Partei in den Streit gerufen wird, ein Dritter dem Streit beitrifft oder sich ein Rechtsnachfolger einer Partei mit einem Schriftsatz in einer anderen Sprache einlässt als jener, die bis dahin einzige Prozesssprache war, wird der Prozess zweisprachig und es gelten die diesbezüglichen Regeln (Abs 4).

Ein zweisprachiger Prozess kann auch in einen einsprachigen umgewandelt werden und nur in einer Prozesssprache fortgeführt werden, wenn alle eingelassenen Parteien erklären, dieselbe Prozesssprache zu wählen. Diese Erklärung kann von der Partei persönlich oder mittels Sondervollmacht durch den Anwalt in jeder Phase und in jedem Grad des Verfahrens abgegeben werden, und zwar mündlich in der Verhandlung oder mittels



eines schriftlichen Aktes, der den anderen Parteien zuzustellen ist. Diese Erklärung ist unwiderruflich (Abs 5).

Wenn Prozesse zusammgelegt werden, die zuvor einsprachig, aber in verschiedenen Prozesssprachen (ein Verfahren in deutsch, das andere in italienisch) abgewickelt wurden, können die eingelassenen Prozessparteien in einem dieser Verfahren die Verfahrenssprache des anderen Prozesses annehmen. Auch hier kann die entsprechende, unwiderrufliche Erklärung von der Partei persönlich oder mittels Sondervollmacht durch den Anwalt in jeder Phase und in jedem Grad des Verfahrens abgegeben werden, und zwar mündlich in der Verhandlung oder mittels eines schriftlichen Aktes, der den anderen Parteien zuzustellen ist (Abs 6).

Im zweisprachigen Verfahren werden die Ausführungen der Parteien in der von diesen gewählten jeweiligen Prozesssprache protokolliert. Das Verhandlungsprotokoll muss in beiden Prozesssprachen verfasst werden, wenn es jene Partei, die ein Interesse daran hat, persönlich oder durch ihren mit Sondervollmacht befugten Anwalt in der Verhandlung ausdrücklich verlangt (Abs 7). Auch mit dieser Bestimmung wird das Ziel verfolgt, zweisprachige Prozesse möglichst wenig schwerfällig zu gestalten und die zu übersetzenden Akten und Dokumente möglichst gering zu halten. Wenn das Protokoll zB in italienischer Sprache abgefasst wurde, kann nur diejenige Partei, die die deutsche Verfahrenssprache verwendet, die Übersetzung verlangen, nicht aber die andere Partei, die die italienische Sprache gewählt hat. Nachträgliche Übersetzungsanträge, also jene, die nicht im Zuge der Verhandlung vorgebracht wurden, sind nicht zulässig.

Wenn Prozessakten (Klagen usw) und Dokumente auf Antrag einer Partei zugestellt werden, so müssen diese nur dann in die andere Sprache übersetzt werden, wenn der Empfänger dies innerhalb des Verfallstermins von 15 Tagen ab der Zustellung verlangt, und zwar mittels eines Antrags, der mit Gerichtsvollzieher an die andere Partei zuzustellen ist. Letztere muss dann ihrerseits innerhalb von 15 Tagen die Übersetzung der Akten und Dokumente der Gegenpartei zustellen, und zwar mit denselben Modalitäten und Formen, wie sie für das Original vorgeschrieben sind. Der Antrag auf Übersetzung hemmt den Lauf der vorgesehenen Fristen, die erst dann wieder zu laufen beginnen, sobald die Übersetzung zugestellt wurde. Diese Regelung gilt auch dann, wenn es sich um Verfügungen handelt, die ohne vorheriges Streitgespräch erlassen wurden, und die entsprechenden Rekurse. In den Fällen außerordentlicher Dringlichkeit (wie zB Sicherungsbeschlagnahmen bei Gefahr in Verzug wegen des unmittelbar bevorstehenden Verkaufs einer Sache an Dritte) kann der Richter auf Antrag

die vorläufige Vollstreckung ermächtigen, auch wenn die obigen Termine betreffend Übersetzungen noch nicht verfallen sind (Abs 8).

Falls eine Zustellung von Akten und Dokumenten, die in deutscher Sprache verfasst sind, an Adressaten mit Sitz außerhalb von Südtirol erfolgt, müssen diese immer mit einer Übersetzung in italienischer Sprache versehen sein (Abs 9).

Sowohl im einsprachigen als auch im zweisprachigen Zivilverfahren werden die Zeugen in der von ihnen gewünschten deutschen oder italienischen Sprache einvernommen, wobei auch das Verhandlungsprotokoll in dieser Sprache verfasst wird. Auf persönlichen oder mittels des bevollmächtigten Anwalts gestellten Antrag jener Partei, die ein Interesse daran hat (also jene Partei, die nicht jene Prozesssprache verwendet, in der protokolliert wurde), wird das entsprechende Protokoll der Zeugeneinvernahme von Amts wegen und auf Amtskosten übersetzt. Der entsprechende Antrag ist nur zulässig, wenn er in der betreffenden Verhandlung gestellt wird (Abs 10).

Dieselbe Regel wie für Zeugeneinvernahmen gilt auch für die Sachverständigen, die ihre Berichte in der von ihnen gewählten Sprache verfassen (Abs 11). Auch wenn es nicht ausdrücklich spezifiziert wird, ist offenkundig, dass hier auf den Amtssachverständigen, der vom Gericht ernannt wird, abgestellt wird. Für die Berichte der Parteisachverständigen gilt die für Akten der Prozessparteien vorgesehene Regelung laut Abs 2 für den einsprachigen Prozess und jene laut Abs 3 für den zweisprachigen Prozess. Wenn es sich um einen einsprachigen Prozess handelt, ist das Parteisachverständigengutachten in dieser Sprache zu verfassen, im zweisprachigen Prozess in jener der Partei, in deren Auftrag es erstellt wurde.

Abs 12 regelt die Sprache, in der Urteile und andere Entscheidungen des Gerichts zu verfassen sind. Im einsprachigen Verfahren sind diese in der Verfahrenssprache zu erlassen, im zweisprachigen Verfahren in beiden Sprachen, außer jene Partei, die ein Interesse daran hat, verzichtet auf die zweisprachige Ausfertigung. Dieser Verzicht muss bis spätestens bei der Verhandlung zur Stellung der Schlussanträge formuliert werden, und zwar von der Partei selbst oder vom mit Sondervollmacht ausgestatteten Anwalt. Für die Übersetzung der Urteile und Entscheidungen kann sich der Richter der Übersetzer bedienen, die dem Gericht zugewiesen sind. Die Fristen für die Hinterlegung der Urteile und der anderen Entscheidungen (60 Tage nach Hinterlegung der letzten Schriftsätze der Parteien für den Richterse-nat, 30 Tage für den Einzelrichter: Art 275 und 281 quinquies ZPO) gelten als eingehalten, wenn der Urteilsentwurf in einer der beiden Sprachen in

der Gerichtskanzlei hinterlegt wurde. Mit Urteil des Kassationsgerichtshofs Nr 17686/2016 wurde die oben genannte Bestimmung so ausgelegt, dass es sich nur um formelle Unregelmäßigkeiten, nicht aber um eine Nichtigkeit handelt, wenn Teile des Urteils nicht in der vorgeschriebenen Sprache verfasst sind, außer es werden damit die Verteidigungsrechte beeinträchtigt.

Art 20-bis DPR 574/1988 regelt den Sprachgebrauch der sog „freiwilligen Gerichtsbarkeit“ vor dem Jugendgericht. Ähnlich wie im Strafverfahren gilt die Regel, dass bei Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, die vermutete Sprache des Adressaten zu verwenden ist. Wenn das Verfahren hingegen auf Initiative einer Partei eingeleitet wird, werden die oben beschriebenen Regeln des Zivilprozesses, soweit vereinbar, angewendet (Abs 1). Wenn die Eltern des Minderjährigen dieselbe Sprache wählen, wie sie für den Minderjährigen zur Anwendung kommt, wird das Verfahren einsprachig fortgeführt, andernfalls wird das Verfahren zweisprachig (Abs 2). In jedem Fall muss der Minderjährige immer in seiner Muttersprache angehört werden (Abs 3).

Mit Art 20-ter DPR 574/1988 wird klargestellt, dass die oben beschriebenen Regelungen, die auf den ordentlichen Zivilprozess abstellen, auch für die Sonderfahren gelten, die die Zivilprozessordnung vorsieht (zB Besitzstörung, Mahnverfahren usw), sofern vereinbar.

Art 21 DPR 574/1988 sieht vor, dass die öffentliche Verwaltung im Zivilverfahren die laut Art 7 zu ermittelnde, mutmaßliche Sprache des Beklagten verwenden muss. Dies gilt für den Fall, dass das Verfahren auf Initiative der Verwaltung eingeleitet wird. Falls sich die beklagte Partei in einer anderen Sprache in das Verfahren einlässt, muss sich die Verwaltung an diese Sprache anpassen. Aus der Formulierung des Abs 1 geht klar hervor, dass dies auch dann gilt, falls die Verwaltung die vermutete Sprache richtig ermittelt hat. Der Beklagte kann aber – auch falls seine Muttersprache von der Verwaltung korrekt ermittelt wurde – eine andere Prozesssprache vorziehen, an die sich die Verwaltung anzupassen hat. Wenn die vermutete Sprache des Beklagten nicht jener entspricht, in der letzterer sich in das Verfahren eingelassen hat, kann dieser in der ersten Verhandlung den Antrag an den Richter stellen, dass die Klageschrift in der Sprache des Beklagten neu zugestellt werden muss, wobei eine neue Erstverhandlung festgesetzt werden muss (Abs 2). Wird das Verfahren hingegen vom Bürger eingeleitet, ist die Regelung einfach: Die Verwaltung muss sich an die vom Kläger oder Rekurssteller gewählte Prozesssprache anpassen (Abs 3). Mit Urteil Nr 6363/2000 hat der Staatsrat festgestellt, dass die Einlassung der Verwaltung in einer anderen Sprache als jener, die der Rekurssteller

verwendet hat, nichtig ist und nicht saniert werden kann. Die Verwaltung muss sich also in der vom Kläger oder Rekurssteller gewählten Sprache neu einlassen.

Art 22 DPR 574/1988 sieht vor, dass die Bestimmungen für die Prozesssprache im Zivilverfahren auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Rechtsstreit am Gerichtstand für die öffentliche Verwaltung ausgetragen wird. Laut den Bestimmungen für die Staatsadvokatur (königliches Dekret Nr 1611/1933) gilt für Streitigkeiten, in denen die öffentliche Verwaltung aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen von der Staatsadvokatur vertreten wird (wie zB Ministerien und andere staatliche Verwaltungen) der Gerichtstand des Orts, an dem diese ihren Distriktssitz hat. In der Region Trentino-Südtirol hat die Staatsadvokatur den Sitz in der Stadt Trient, womit das dortige Landesgericht das zuständige erstinstanzliche Gericht ist. Aufgrund der genannten Bestimmung hätte eine Partei, die einen Rechtsstreit mit dem Staat hat, also das Recht, den Zivilrechtsstreit am LG und OLG Trient in der deutschen Sprache abzuwickeln. Da es dort jedoch keine zweisprachigen Richter gibt, ist dieses Recht aber in der Praxis kaum anwendbar. Da mit GvD Nr 116/2004 das DPR 49/1973 in der Form geändert wurde, dass die Region Trentino-Südtirol und die Provinz Bozen für die vom Staat delegierten Zuständigkeiten (Lehrpersonal, Motorisierungsämter usw), nicht mehr von der Staatsadvokatur vertreten werden muss, haben sich die Anwendungsfälle des Art 22 DPR 574/1988 aber so reduziert, so dass diese Bestimmung in der Praxis keine größeren Probleme bereitet.

Die vorgenannten Bestimmungen der Art 13 (Anpassung an die Sprache des Antragstellers), Art 20 (Sprachbestimmungen im Zivilprozess) und Art 21 (Anpassung an die Sprache der Privatpartei) DPR 574/1988 finden, soweit kompatibel, auch in den Verfahren vor dem VerwG, dem Rechnungshof und der Steuergerichtsbarkeit Anwendung (Art 23 DPR 574/1988). Dies sind das VerwG Bozen, der Rechnungshof Bozen sowie die Steuerkommission 1. und 2. Instanz Bozen. Nur für die Steuerverfahren ist also der Gebrauch der deutschen Sprache auch in der Berufung zulässig. Bei Berufungen gegen Urteile des Verwaltungsgericht Bozen und des Rechnungshofs ist der Gebrauch der deutschen Sprache nicht möglich, weil der Sitz des Berufungsgerichts (Staatsrat bzw Zentrale Rechtssprechungssektion) in Rom liegt, also außerhalb des territorialen Geltungsbereichs der Durchführungsbestimmung.

Der Gebrauch der deutschen Sprache vor dem VerwG Bozen und vor den Steuerkommissionen in Bozen ist reibungslos möglich, weil sowohl für die Richter als auch für das Verwaltungspersonal – wie bei den or-

dentlichen Gerichten – der Zweisprachigkeitsnachweis ein verpflichtendes Zugangskriterium ist.

Bei Verfahren vor dem Rechnungshof Bozen ist die Verwendung der deutschen Sprache hingegen nur eingeschränkt möglich, da laut Art 17 DPR Nr 305/1988 bei außerordentlicher Notwendigkeit für die Dauer von maximal 1 Jahr Richter von außerhalb der Provinz Bozen zugewiesen werden können, wobei jenen Bewerbern der Vorzug zu geben ist, die eine Kenntnis beider Sprachen nachweisen können. Der Regelfall wäre zwar jener, dass eigene Wettbewerbe auf Landesebene für die Besetzung der Stellen beim Rechnungshof Bozen ausgeschrieben werden, mit Zugangsvoraussetzung Zweisprachigkeit und Einhaltung des Proporzprinzips (Art 15 und 18 DPR 305/1988). In den letzten Jahren ist der Ausnahmefall allerdings zum Regelfall geworden, so dass es vorkommen kann, dass kein Mitglied des Richtersensats Kenntnisse der deutschen Sprache aufweist, womit die Abwicklung eines Verfahrens in deutscher Sprache praktisch unmöglich ist. Mit Urteil Nr 100/2019 hat der Rechnungshof Bozen mit Berufung auf Art 17 DPR 305/1988 festgestellt, dass das Verfahren gegenüber einem Beklagten, selbst wenn dieser auf der deutschen Prozesssprache beharrt, dennoch in italienischer Sprache abgewickelt werden kann, wenn der Präsident der deutschen Sprache nicht mächtig ist, da diesem die Verhandlungsleitung ermöglicht werden muss. Die Verteidiger können aber nach Erörterung des Falles in italienischer Sprache ihren Beitrag in deutscher Sprache wiederholen. Dieses Urteil steht sicher nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Art 23 iVm Art 13 und Art 20 DPR 574/1988, insbesondere mit dem Prinzip, dass die Gerichtsbehörde im Verkehr mit dem Betroffenen die von diesem verwendete Sprache zu verwenden hat.

Art 23-bis DPR 574/1988 regelt die Sanktionen bei Verletzung der Sprachbestimmungen. Die Nichtigkeit kann von Amts wegen vom Richter erklärt werden, muss also nicht notwendigerweise vom Betroffenen eingewendet werden und kommt bei Verletzungen der Sprachbestimmungen laut Art 20 (ordentliches Zivilverfahren), Art 20-bis (freiwillige Gerichtsbarkeit), Art 20-ter (Sonderverfahren) und Art 21 (Anpassung der Verwaltung an die Verfahrenssprache der Privatpartei) zur Anwendung. Bei einer Verletzung werden alle Akte, die in einer anderen Verfahrenssprache verfasst sind als jener, die laut den vorgenannten Bestimmungen erlaubt ist, für nichtig erklärt. Aufrecht bleiben aber die Bestimmungen des Art 161 Abs 1 ZPO, laut denen eine Nichtigkeit von Verfahrensakten nur nach den Vorgaben der ZPO für Berufungsverfahren und vor dem Kassationsgericht erklärt werden kann. Daher muss zB die Nichtigkeit wegen Verletzung

der Sprachbestimmungen im erstinstanzlichen Verfahren in der Berufung geltend gemacht werden, womit es nicht zulässig ist, einen diesbezüglichen Einwand erst vor dem Kassationsgerichtshof erstmals aufzuwerfen. Außerdem kann eine Anfechtung des Urteils wegen Verletzung der Sprachbestimmungen nur von Seiten derjenigen Partei erfolgen, in deren Interesse die verletzte Bestimmung liegt; dies um eine missbräuchliche Anrufung der Schutzbestimmungen zu vermeiden. Die oben genannten Sprachbestimmungen betreffen lediglich Prozessakte im engeren Sinn, nicht aber vorbereitende Akte zum Prozess, wie zB die Prozessvollmacht. Selbst wenn diese in einer anderen Sprache abgefasst ist als jene, die im Schriftsatz verwendet wird, führt dies zu keiner Nichtigkeit (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 1916/2011). Wenn im Urteil die Schlussanträge einer Partei in einer anderen Sprache als jener des Verfahrens wiedergegeben werden, so gilt dies als reine formelle Unregelmäßigkeit und zieht keine Nichtigkeit des Urteils nach sich, außer dies hat konkrete Auswirkungen auf die richterliche Tätigkeit zur Folge gehabt, in dem zB über Anträge der Partei nicht entschieden oder mangelhaft begründet wurde (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 17686/2016).

Die Sanktionen bei Verletzung der Sprachbestimmungen im Zivilprozess waren lange Zeit umstritten. Die erste Fassung der Durchführungsbestimmung, die von 1993 bis 2001 in Kraft war, enthielt überhaupt keine Regelung für Verletzungen der Sprachbestimmungen im Zivilverfahren. Dies führte zu einer Reihe von höchstrichterlichen Urteilen, die die Anwendbarkeit der Nichtigkeit im Zivilprozess verneinten, auch weil im Unterschied zum Strafverfahren die Nichtigkeit nicht ausdrücklich vorgesehen sei (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 13295/2000). Mit DPR Nr 283/2001 wurde die Sanktion der absoluten Nichtigkeit eingeführt, die ähnlich wie im Strafprozess von Amts wegen und in jeder Phase und Grad des Verfahrens aufgeworfen werden konnte. Mit DPR Nr 124/2005 wurde die Sanktion den Bestimmungen der Art 156 ff ZPO angeglichen.

### 3. Beziehungen zu Gerichten außerhalb von Südtirol

Art 24 DPR 574/1988 sieht vor, dass in Gerichtsverfahren, die nicht vor Gerichten stattfinden, die in den Anwendungsbereich von Art 1 DPR 574/1988 fallen (also den Sitz in der Provinz Trient haben ohne Zuständigkeit für die Provinz Bozen oder mit Sitz außerhalb der Region Trentino-Südtirol), die Betroffenen das Recht haben, ihre Erklärungen und Zeugenaussagen in deutscher Sprache abzugeben.

Art 25 DPR 574/1988 bestimmt, dass alle Urteile und Entscheidungen, die der Anfechtung unterliegen, sowie die Verhandlungsprotokolle, die an Gerichte mit Sitz außerhalb der Region Trentino-Südtirol übermittelt werden oder dort hinterlegt werden müssen, um das Anfechtungsverfahren oder andere vom Gesetz vorgesehene Verfahren abzuwickeln, in die italienische Sprache übersetzt werden müssen, und zwar von den Gerichtsämtern, die für die Übermittlung zuständig sind und auf deren Kosten. Seit der Novelle von 2005 werden die anderen Prozessakten des Amtsfazikels nur dann übersetzt, wenn es das für die Entscheidung der Anfechtung zuständige Gericht verlangt (zB Amtssachverständigengutachten in deutscher Sprache). Seit dem Inkrafttreten des DPR Nr 283/2001 gilt die Regel, dass bei einer Anfechtung die Pflicht zur Hinterlegung des Urteils innerhalb der gesetzlichen Fristen auch dann als erfüllt gilt, wenn das angefochtene Urteil oder die Entscheidung in der deutschen Fassung hinterlegt wird. Vor dieser Novellierung hat das Kassationsgericht nämlich Rekurse für unzulässig erklärt, weil die von Amts wegen zu besorgende italienische Übersetzung nicht termingerecht hinterlegt worden war (Kassationsgerichtshof Urteile Nr 11932/1998, Nr 7053/2004). Dies war insofern absurd, als die Übersetzung ja von Amts wegen zu erfolgen hatte und der Rekurssteller praktisch für einen Verzug des lokalen Gerichts bestraft wurde, und zwar auch dann, wenn er die Übersetzung termingerecht beantragt hatte. Es ist aber jedenfalls nicht zulässig, einen Kassationsrekurs in deutscher Sprache zu verfassen. Ebenfalls unzulässig in Verfahren vor dem Kassationsgericht sind Ausführungen in deutscher Sprache, ohne dass eine italienische Übersetzung beigelegt wird (zB Wiedergabe von Zeugenaussagen in deutscher Sprache: Kassationsgerichtshof Urteil Nr 6662/2014).

Wenn Gerichtsorgane in der Region aufgrund einer Anfrage von Gerichten mit Sitz außerhalb der Region tätig werden (zB delegierte Zeugeneinvernahmen), müssen alle Akte, sofern in deutscher Sprache verfasst, von Amts wegen in die italienische Sprache übersetzt werden (Art 26 DPR 574/1988).

Art 27 DPR 574/1988 bestimmt, dass falls ein Urteil oder eine andere Entscheidung des Richters aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen besonderen Veröffentlichungsvorschriften unterliegt, die Gerichtsämter dafür Sorge tragen, dass dies in beiden Sprachen erfolgt.

#### 4. Strafregister

Art 28 DPR 574/1988 regelt die Sprachbestimmungen für das Strafregister, das in beiden Sprachen, also in deutscher und italienischer Sprache, geführt werden muss, und zwar von einem eigenen Amt, das bei der Staatsanwaltschaft Bozen angesiedelt ist (Abs 1). Die Strafauszüge werden in der Sprache ausgestellt, die vom Interessierten verlangt wird (Abs 2). Die interessierten Personen können in Bozen Auszüge aus dem Strafregister auch dann anfordern, wenn diese Zuständigkeit anderer Staatsanwaltschaften sind. In diesem Fall beantragt das Amt in Bozen den Strafauszug bei der zuständigen Staatsanwaltschaft und stellt diesen in der verlangten Sprache an den Interessierten aus.

#### I. Sprachgebrauch beim Standesamt, Grundbuch und in notariellen Akten

Art 29 DPR 574/1988 bestimmt, dass in der Provinz Bozen alle Akten des Standesamtes sowie die Eintragungen im Grundbuch und Katasteramt in deutscher und italienischer Sprache verfasst werden müssen, und zwar gleichzeitig in doppeltem Original (Abs 1). Außer in den von Art 4 DPR 574/1988 genannten Fällen (an die Allgemeinheit gerichtete oder an mehrere Ämter gerichtete Akte) werden die in Art 184 der Standesamtsordnung genannten Akten und Bescheinigungen (Geburtsurkunden usw) in der Sprache ausgestellt, die vom Antragsteller gewünscht wird (Abs 2).

Art 30 DPR 574/1988 regelt den Sprachgebrauch bei notariellen Urkunden. In der Provinz Bozen können die notariellen Urkunden jedweder Art oder jene, die diesen gleichgestellt sind, einschließlich die Beglaubigungen und jene, die der Veröffentlichung unterliegen, nach Wahl der Parteien in deutscher oder italienischer Sprache erstellt werden. Es gilt also das Prinzip der freien Sprachwahl ohne Pflicht zur Übersetzung, außer die Parteien beantragen eine zweisprachige Fassung. In letzterem Fall werden die beiden Fassungen hintereinander oder nebeneinander gestellt, wobei eine einzige Unterschrift am Ende der beiden Texte erfolgt (Abs 2). Dokumente jedweder Art, die aus dem Ausland stammen und in deutscher oder italienischer Sprache verfasst sind, müssen nicht in die andere Sprache übersetzt werden, wenn sie Anlagen zu einem notariellen Akt darstellen, außer die Parteien wünschen dies (Abs 3). Akte in deutscher Sprache, die für den Gebrauch im restlichen Staatsgebiet und für ein Territorium außerhalb des Anwendungsbereichs des Art 1 DPR 574/1988 bestimmt sind, müssen mit



einer italienischen Übersetzung versehen werden, deren Übereinstimmung vom Notar oder einem anderen dazu befugten öffentlichen Amtsträger bestätigt wird (Abs 4).

## J. Sprachbestimmungen für die ladinischen Gebiete

Art 32 DPR 574/1988 regelt den Gebrauch der ladinischen Sprache, wobei der territoriale Geltungsbereich der Bestimmung anders geregelt ist als jener für die deutsche und italienische Sprache, die bekanntlich im gesamten Gebiet der Provinz Bozen gleichberechtigt verwendet werden können. Für die ladinischen Gebiete der Provinz Trient (Fassatal) gelten die Bestimmungen des DPR 592/1993 und dessen spätere Änderungen, die nach dem Muster des Art 32 ausgestaltet wurden. Im Folgenden wird ausschließlich auf die im Gebiet der Provinz Bozen geltende Regelung abgestellt.

Das Recht auf Verwendung der ladinischen Sprache kann im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den Ämtern der öffentlichen Verwaltung geltend gemacht werden, und zwar mit jenen (abgesehen von den im Folgenden beschriebenen Ausnahmen) mit Sitz in den ladinischen Ortschaften, also im Siedlungsgebiet dieser Sprachgruppe (Abs 1). Die ladinischen Ortschaften werden in Abs 3 näher definiert, und zwar sind dies die Gemeinden St. Ulrich, St. Christina und Wolkenstein im Grödnertal, die Gemeinden Corvara, Abtei, Wengen, St. Martin in Thurn und Enneberg im Gadertal sowie die 3 ladinischen Fraktionen der Gemeinde Kastelruth, Runggaditsch, Überwasser und Pufels.

Ausdrücklich ausgeschlossen ist das Recht auf Verwendung der ladinischen Sprache im Verkehr mit den Streitkräften (Heer, Carabinieri, Finanzwache) und der Polizei (Staatspolizei).

In Abs 1 werden auch die Ämter und Körperschaften, mit denen der Interessierte in ladinischer Sprache verkehren kann, näher definiert, und zwar sind dies:

- a) jene Ämter der öffentlichen Verwaltung, die ihren Sitz in den oben angeführten ladinischen Ortschaften der Provinz Bozen haben;
- b) die lokalen Körperschaften (zB Gemeinden) in den oben angeführten Ortschaften;
- c) die Schulämter in den oben angeführten Ortschaften;
- d) die Ämter der Provinz Bozen, die ihre Funktion ausschließlich oder überwiegend im Interesse der ladinischen Bevölkerung ausüben, und

- zwar auch dann, wenn sie den Sitz außerhalb der oben angeführten Ortschaften haben (zB ladinisches Schulamt in Bozen);
- e) die Konzessionsunternehmen laut Art 2 DPR 574/1988, die ausschließlich in den wie oben definierten ladinischen Ortschaften tätig sind.

Der Schutz der ladinischen Sprache ist also, abgesehen von der in Art 31 Abs 1 lit d) DPR 574/1988 beschriebenen Ausnahme, auf das traditionelle Siedlungsgebiet der ladinischen Sprachgruppe begrenzt. Kein allgemeines Recht auf die Verwendung der ladinischen Sprache haben daher die Ladinier, die in der Stadt Bozen ansässig sind, wo eine relativ große Gemeinschaft dieser Sprachgruppe lebt (0,68 % haben sich bei der Volkszählung 2011 als Ladinier erklärt).

Art 32 Abs 2 DPR 574/1988 bestimmt, dass die vorgenannten Verwaltungen und Konzessionsunternehmen, die in den Geltungsbereich der Norm fallen, verpflichtet sind, im mündlichen Verkehr auf Ladinisch zu antworten, wenn sich ein Betroffener in dieser Sprache an sie wendet. Bei schriftlichen Anfragen oder Anträgen muss die Verwaltung in deutscher und italienischer Sprache antworten, wobei am Ende auch eine ladinische Fassung beigefügt werden muss.

Bei den kraft Art 24 DPR 574/1988 im restlichen Gebiet Südtirols zweisprachig zu verfassenden Akten muss im Geltungsbereich des Art 32 dem Text in diesen beiden Sprachen eine ladinische Fassung folgen, dh die Verwaltungen müssen dreisprachige Akte verfassen (Abs 3).

Die Region und die Provinz Bozen haben normative Akte und Rundschreiben, die die ladinische Bevölkerung in der Provinz Bozen direkt betreffen, in ladinischer Sprache zu veröffentlichen. In der Regel hat diese Veröffentlichung zugleich mit dem italienischen und deutschen Text zu erfolgen, in jedem Fall aber muss dies innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Veröffentlichung der italienischen und deutschen Fassung erfolgen, wobei dies keine Auswirkung auf das Inkrafttreten der oben genannten Akte hat. Es handelt sich hier also um einen Ordnungstermin und nicht um einen Verfallstermin. Die Personalausweise, die von den Gemeinden in den oben definierten ladinischen Ortschaften ausgestellt werden, sind dreisprachig. Für die Provinz Trient wurde die zweisprachig italienisch-ladinische Fassung der Personalausweise mit Dekret des Innenministeriums vom 12. Dezember 2011 genehmigt. Die für die Provinz Bozen vorgesehene viersprachige Fassung ist hingegen noch nicht genehmigt worden. Mit der Einführung der digitalen Identitätskarte ist ja zusätzlich zu deutsch und italienisch eine englische Übersetzung vorgesehen.

Art 32 Abs 4 DPR 574/1988 regelt die Verwendung der ladinischen Sprache bei Gericht. Der Betroffene hat das Recht, beim Verhör und bei der Einvernahme in Gerichtsverfahren in der Provinz Bozen, die in deutscher oder italienischer Sprache abgewickelt werden, seine ladinische Muttersprache zu verwenden, und zwar mit Hilfe eines Dolmetschers. Es steht dem Betroffenen jedenfalls frei, die deutsche Sprache anstelle der italienischen zu verwenden. Diese Bestimmung dient dazu, die Gleichstellung der deutschen und italienischen Sprache und die freie Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Amtssprachen zu unterstreichen und jede auch nur indirekte Beeinflussung des ladinischsprechenden Bürgers zur Wahl der italienischen Prozesssprache zu unterbinden.

In Verfahren vor den Friedensgerichten mit Sitz in den wie oben definierten ladinischen Ortschaften der Provinz Bozen ist der Gebrauch der ladinischen Sprache zulässig. Bei der Zuweisung der Dienstsitze muss jenen Bewerbern der absolute Vorrang eingeräumt werden, die den Dreisprachigkeitsnachweis laut DPR 752/1976 besitzen, also auch der ladinischen Sprache mächtig sind. Die Region Trentino-Südtirol ist verpflichtet, die notwendigen organisatorischen und finanziellen Maßnahmen zu treffen.

Art 32 Abs 5 DPR 574/1988 regelt den Sprachgebrauch in den Sitzungen der gewählten Organe der Gebietskörperschaften in den ladinischen Ortschaften der Provinz Bozen. Die Mitglieder dieser Organe haben das Recht, die ladinische Sprache in den mündlichen Ausführungen zu gebrauchen, wobei auf entsprechenden Antrag die unmittelbare Übersetzung in die italienische oder deutsche Sprache erfolgen muss, sofern Mitglieder der genannten Gremien erklären, dass sie die ladinische Sprache nicht verstehen.

In Abs 6 wird, ähnlich wie in Abs 4, festgehalten, dass der Ladinischsprachige im Verkehr mit den Ämtern der öffentlichen Verwaltung in der Provinz Bozen alternativ die deutsche oder italienische Sprache verwenden kann. Auch diese Bestimmung ist darauf gerichtet, die freie Sprachwahl zwischen der deutschen und italienischen Sprache zu unterstreichen.

Aus den oben skizzierten Bestimmungen geht hervor, dass die ladinische Sprache im Unterschied zur deutschen Sprache nicht mit der italienischen Sprache gleichgestellt ist, der Schutz also weniger umfassend ist. Dies liegt darin begründet, dass die ladinische Sprache von relativ wenigen Bürgern gesprochen und verwendet wird und es in der Praxis kaum möglich wäre, genügend öffentliche Bedienstete zu finden, die die erforderlichen Sprachkenntnisse aufweisen, um eine „flächendeckende“ Dreisprachigkeit im Gebiet der gesamten Provinz Bozen zu garantieren.

## K. Diverse Bestimmungen zum Sprachgebrauch für Gesellschaften, Medikamente und Anwaltsprüfung

Art 34 DPR 574/1988 sieht vor, dass die Gesellschaften, die Vereinigungen und die Komitees diejenige Sprache verwenden, die der gesetzliche Vertreter bestimmt.

Art 35 DPR 574/1988 bestimmt, dass das Fernsprechteilnehmerverzeichnis, also das Telefonbuch der Provinz Bozen, zweisprachig deutsch und italienisch verfasst werden muss, wobei dies in einem einzigen Band erfolgen muss (Abs 1). Aus dieser letzteren Bestimmung spricht wohl die Sorge, dass der deutschen Fassung bei 2 Bänden nicht eine gleichberechtigte Nutzung zuteil werden würde. In der deutschen Fassung müssen auch die Ämter der öffentlichen Verwaltung mit Sitz in der Provinz Trient, die regionale Zuständigkeit haben, angeführt werden (Abs 2).

Art 36 DPR 574/1988 regelt die zweisprachigen Beipackzettel und Etiketten für Medikamente. Die ursprüngliche Regelung wurde mit GvD Nr 446/1996 grundlegend geändert, da die zuvor geltende Fassung praktisch nie angewendet wurde, auch weil keine Sanktion für die Verletzung vorgesehen war. Die Etiketten und die Beipackzettel der Medikamente und Generika, die vom gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst ausgegeben werden und die in der Provinz Bozen verkauft werden bzw im Verkauf sind, müssen also in deutscher und italienischer Sprache verfasst werden. Zu diesem Zweck sind für den Erhalt der Genehmigung zum Verkauf der Medikamente eine zweisprachige Etikettierung und zweisprachige Beipackzettel erforderlich (Abs 1).

Beim Verkauf von Medikamenten mit einer Etikettierung und Beipackzetteln, die nicht mit der oben genannten Ministerialgenehmigung konform ist, fordert der Gesundheitsminister mit begründeter Maßnahme den Inhaber der Verkaufsgenehmigung auf, die Etikettierung oder den Beipackzettel anzupassen, wobei ein Termin von nicht mehr als 6 Monaten zu gewähren ist. Bei Nichterfüllung setzt der Gesundheitsminister die Verkaufsgenehmigung für das Medikament bis zur Einhaltung der Bestimmungen aus. Dazu können auch die Geldstrafen laut Art 8 GvD 540/1992 (später ersetzt durch GvD 159/2006) verhängt werden. In der Praxis haben sich diese Bestimmungen jedoch als nicht umsetzbar erwiesen, da die Verantwortlichen bei Nichteinhaltung – wie mit mehreren Urteilen der Zivilgerichte festgestellt wurde – nicht bestimmbar waren. Die Produzenten der Medikamente wiesen jede Schuld von sich, weil sie an Großverteiler liefern und nicht wissen könnten, in welche Provinz die Medikamente von diesen dann weiter gelie-

fert werden. Laut Kassationsgericht sei der Verpflichtung laut Art 36 DPR 574/1988 Genüge getan, wenn der Produzent und Inhaber der Medikamentenzulassung jene Packungen, die ein Großverteiler für den Verkauf in der Provinz Bozen bestellt, mit zweisprachigen Etiketten und Beipackzetteln ausstattet. Wenn der Großverteiler gegenüber dem Produzenten aber nicht angibt, dass es sich um Packungen für den Verkauf in der Provinz Bozen handelt und normale einsprachige Packungen an die Apotheken in Südtirol liefert, kann der Produzent des Medikaments nicht zur Verantwortung gezogen werden (Kassationsgerichtshof Urteil Nr 16554/2013; im Gegensatz dazu siehe Kassationsgerichtshof Urteil Nr 29799/2011, laut dem die Pharmafirma die Pflicht habe, den Großverteiler mittels vertraglicher Regelung zu zwingen, keine einsprachigen Packungen an Apotheken in der Provinz Bozen zu liefern). Die Großverteiler und Apotheker wendeten hingegen ein, dass sie nicht für die Etikettierung und die Beipackzettel zuständig seien. Schließlich wurde eine pragmatische Lösung gefunden, in dem die Apothekervereinigung in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsministerium deutsche Fassungen der Beipackzettel ausarbeitet und dem Kunden auf Anfrage bei Kauf des Medikaments ausdruckt.

Der mit GvD 354/1997 eingeführte Art 36-bis DPR 574/1988 bestimmt, dass die Prüfungen für die Zulassung als Rechtsanwalt an der Außenstelle des Oberlandesgerichts Trient in Bozen abgehalten werden. Zuvor waren die Prüfungen in Trient abgehalten worden, wobei aber das Recht auf Ablegung in deutscher Sprache seit Ende 1989 bestand (Art 39 Abs 1). Die Prüfungskommission muss mit 4 Mitgliedern und 4 Ersatzmitgliedern besetzt werden, die eine angemessene Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache aufweisen. 2 Mitglieder gehören der deutschen, 2 der italienischen Sprachgruppe an. Zur Gewährleistung des paritätischen Prinzips zwischen der italienischen und deutschen Sprachgruppe wurde die Anzahl der Prüfungskommissare im Vergleich zur staatlichen Regelung also von 5 auf 4 reduziert. Im Übrigen gilt aber die im restlichen Staatsgebiet vorgesehene Bestimmung, dass die 3 Kategorien der Anwälte, Richter und Universitätsprofessoren aus dem Rechtsbereich in der Kommission vertreten sein müssen. In einem Rechtsstreit, den einer der (wenigen) zweisprachigen Universitätsprofessoren angestrengt hatte, weil er aus seiner Sicht zu häufig namhaft gemacht worden war, hat das VerwG Bozen festgestellt, dass bei der Nominierung ein Verfahren eingeleitet werden muss, damit der Betroffene der Verwaltung etwaige Hinderungsgründe faktischer, rechtlicher und organisatorischer Natur vorbringen kann, um so negative Auswirkungen auf seine berufliche, Lehr- und wissenschaftliche Tätigkeit zu vermeiden;

auch dem Rotationsprinzip müsse Rechnung getragen werden (VerwG Urteil Nr 295/2018).

Laut Art 37 DPR 574/1988 können gegen öffentliche Bedienstete, die die Bestimmungen über den Sprachgebrauch verletzen, Disziplinarmaßnahmen wegen Verletzung der Amtspflichten verhängt werden, wobei bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch die Strafsanktion der Unterlassung von Amtshandlungen (Art 328 StGB) angewendet werden kann.

Alle Übersetzungen, die im DPR 574/1988 vorgesehen sind, sind gebührenfrei und erfolgen von Amts wegen und auf dessen Kosten. Die Übersetzungen werden vom Übersetzer unterzeichnet und mit Datum und Amtsstempel versehen (Abs 1). In allen Übersetzungen oder zweisprachigen Dokumenten bleiben die Namen der Personen unverändert (Abs 2). Damit sollte wohl verhindert werden, dass deutsche Vornamen in der italienischen Fassung wiedergegeben werden, was vor Inkrafttreten dieser Bestimmung mitunter praktiziert wurde.

#### L. Sprachgebrauch in den Kollegialorganen (Regionalrat, Landtag und Gemeinderäte) in Südtirol

Interessanterweise enthält das DPR 574/1988 keine Regelung in Bezug auf den Gebrauch der deutschen und italienischen Sprache in den Kollegialorganen wie Landtag oder Regionalrat. Das DPR Nr 571/1951, das nie explizit abgeschafft wurde, enthält hingegen eine spezifische Bestimmung für den Sprachgebrauch in den Kollegialorganen der Region, der Provinz Bozen und der Gebietskörperschaften. In Art 70 DPR 571/1951 ist vorgesehen, dass die Redebeiträge in deutscher Sprache in die italienische Sprache übersetzt werden müssen und die Redebeiträge in italienischer Sprache in die deutsche Sprache, sofern es auch nur ein Mitglied der betreffenden Sprachgruppe beantragt. Da das DPR 574/1988 keine anderslautende Regelung enthält, ist davon auszugehen, dass diese Bestimmung noch in Kraft und weiter anzuwenden ist, sofern die Geschäftsordnungen des Regionalrats, des Südtiroler Landtags und der Gemeinderäte keine eigenen Regelungen enthalten.

Der Gebrauch der deutschen Sprache im Regionalrat ist in Art III der Geschäftsordnung geregelt. Die deutsche Sprache kann in den Versammlungen der Kollegialorgane (Plenum, Kommissionen) mündlich wie schriftlich gebraucht werden, auf Antrag eines Mitglieds muss aber die

Übersetzung in die Sprache des Antragstellers erfolgen. Vorschläge, die zur Abstimmung gebracht werden, müssen in jedem Fall in die jeweils andere Sprache übersetzt werden. Wendet sich der Präsident an alle Mitglieder des Regionalrats, sind seine Erklärungen in jedem Fall zu übersetzen. Es muss ein effizienter Übersetzungsdienst gewährleistet sein.

Der Sprachgebrauch im Südtiroler Landtag ist in Art 119 der Geschäftsordnung geregelt. Bei den Zusammenkünften des Landtags und seiner Gremien kann mündlich wie schriftlich die deutsche oder die italienische Sprache verwendet werden (Abs 1). Die Anträge, über die abgestimmt werden soll, müssen in jedem Fall in die andere Sprache übersetzt werden, in allen anderen Fällen erfolgt die Übersetzung nur auf Antrag. Laut Art 97 der Geschäftsordnung sind alle Abänderungsanträge der Landesregierung zweisprachig vorzulegen, jene der Abgeordneten sind von Amts wegen in die andere Sprache zu übersetzen (Abs 3). Um Obstruktionspraktiken zu unterbinden, wurde 2012 Art 97-ter eingeführt, laut dem der Präsident des Landtags vor der Übersetzung über die Zulässigkeit des Antrags entscheiden kann. Wenn er für unzulässig erachtet wird, wird er unübersetzt an die Abgeordneten verteilt und, falls der Präsident es für opportun erachtet oder weitere 7 Abgeordnete es verlangen, entscheidet das Plenum ohne Diskussion über die Zulässigkeit.

Die Geschäftsordnungen der größeren Gemeinden enthalten eigene Bestimmungen, wobei auf Art 70 DPR 571/1951 verwiesen wird (Art 32 Abs 2 für die Gemeinde Meran), dh eine Übersetzung der Diskussionsbeiträge der Gemeinderäte in die jeweils andere Sprache erfolgt auf Antrag. Wenn also kein Antrag gestellt wird, kann jeder in seiner Sprache reden, ohne dass eine Übersetzung erfolgt. Nicht explizit vorgesehen ist die wörtliche Übersetzung des ganzen Redebeitrags, so dass sich in gewissen Fällen (zB bei Ausfall des Übersetzungsdienstes) die Frage gestellt hat, ob die zusammenfassende Übersetzung durch den Generalsekretär oder den Bürgermeister zulässig ist. Wenn der Antragsteller dem zustimmt, kann dies so gehandhabt werden, wenn dieser aber auf einer vollständigen Übersetzung besteht, auch wenn dies aus Obstruktionsgründen erfolgt, muss vollständig übersetzt werden, andernfalls droht bei einer Anfechtung die Annullierung des betreffenden Gemeinderatsbeschlusses.

### III. Die zwei- bzw dreisprachige Ortsnamengebung.

Wie oben bereits ausgeführt, hat die Autonome Provinz Bozen kraft Art 8 Abs 1 Nr 2 ASt primäre Gesetzgebungsbefugnis für die Ortsnamengebung, wobei aber die Verpflichtung zur Zweisprachigkeit vorgeschrieben ist („fermo restando l'obbligo della bilinguità“). In Art 101 ASt ist der Erlass eines Landesgesetzes vorgesehen, mit dem das „Vorhandensein“ der deutschen Ortsnamen festgestellt und die Bezeichnung genehmigt wird.

Aus der Formulierung dieser Bestimmung sowie des Pariser Vertrags wird ersichtlich, dass sich die rechtliche Ausgangslage für die „Wiederherstellung“ einsprachiger Fassungen von „historisch gewachsenen“ Ortsnamen alles andere als einfach gestaltet. Der Genehmigung dieser Bestimmungen lag offenkundig die Sichtweise zugrunde, dass italienische Ortsnamen nicht angetastet werden dürfen, während das Vorhandensein von deutschen Ortsnamen überhaupt erst festgestellt werden muss.

Die italienische Seite ging also davon aus, dass die *Tolomei*-Dekrete von 1923 und 1940, mit denen die Orts- und Flurnamen durch rein italienische Bezeichnungen ersetzt wurden, weiter Bestand haben.

Mit Gesetz Nr 9 vom 18. Februar 2009 wurde im Rahmen der Normenvereinfachung ua auch die Abschaffung des sog *Tolomei*-Dekrets für die Italienisierung der deutschen und ladinischen Orts- und Flurnamen aus dem Jahr 1923 beschlossen. Kurz vor Inkrafttreten dieser Bestimmung ein Jahr später hat die Regierung mit einem Korrekturdekret diese Abschaffung jedoch wieder zurückgenommen (GvD Nr 179/2009, Art 1 Abs 2). Das betreffende königliche Dekret von 1923 enthält aber im Wesentlichen Gemeinde- und Fraktionsnamen, für die außer Streit stand, dass eine zweisprachige Fassung in Gebrauch ist, da diese ua in Gesetzesbestimmungen und Gemeindegesetzen verankert war.

Aus der italienischen Rechtsordnung gestrichen wurden hingegen kurioserweise das Ausführungsdekret zum königlichen Dekret Nr 800/1923 aus dem Jahr 1940, mit dem über 8.000 deutsche Ortsnamen italienisiert worden waren (DPR Nr 248/2010).

Die Problematik der Lösung der Toponomastikfrage bestand (und besteht weiterhin) darin, dass die Formulierung des Autonomiestatuts eine Feststellung der deutschen Bezeichnungen mit Gesetz vorsieht. Dies mag für Gemeinde- und Fraktionsnamen praktikabel sein, für zig-Tausende Orts- und Flurnamen aber sicherlich nicht. Aus diesem Grund sind auch im internationalen Vergleich keine Beispiele bekannt, wo ein Staat die Namen von Bergen, Hügeln, Bächen usw mit Gesetz bestimmt. Dazu kommt,



dass es nicht für alle Örtlichkeiten einen italienischen Namen gibt: Der „Prontuario“ von *Tolomei* aus dem Jahr 1940 ist abgeschafft und war zudem auch nicht vollständig, dh nicht jede Örtlichkeit ist dort erfasst, auch weil die Ortsnamengebung nicht etwas Statisches ist, sondern sich im Zeitablauf entwickelt (zB die Namen von neu geschaffenen Gewerbegebieten und Wohnbauzonen).

Daher zielten alle bisherigen Lösungsvorschläge darauf ab, eine Regelung auf der Basis des „Gebrauchs“ zu finden, dh sich auf einen Katalog von Namen zu einigen, die in beiden Sprachen in Gebrauch sind. Zu diesem Zweck wurde mit einer Vereinbarung zwischen dem damaligen Landeshauptmann *Luis Durnwalder* und Regionenminister *Raffaele Fitto* im Herbst 2010 eine 4-köpfige technische Kommission eingesetzt, die sich auf eine Liste von rund 1.500 zweisprachigen Ortsnamen einigte. Alle anderen Namen konnten einsprachig deutsch verwendet werden. Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe wurde aber von *Luis Durnwalder* nicht anerkannt. Aufbauend auf dieser Liste wurden 2013 weitere Verhandlungen mit dem nachfolgenden Regionenminister *Graziano Delrio* geführt, wobei man sich auf eine Liste einigte. Allerdings betrafen diese Namen nicht alle Orts- und Flurnamen in Südtirol, sondern nur jene, die die Behörden aufgrund von strafrechtlichen Ermittlungen wegen einsprachiger Schilder des Südtiroler Alpenvereins aufgelistet hatten.

Um die unklaren Bestimmungen des Autonomiestatuts besser zu definieren und dem Landesgesetzgeber einen klareren Rechtsrahmen zu geben, wurde 2016/2017 eine Durchführungsbestimmung ausgearbeitet. Der zunächst greifbare Kompromiss scheiterte im Frühjahr 2017 am Widerstand des damaligen Landtagspräsidenten *Roberto Bizzo*, der vom Landtag auch als Mitglied der 6er-Kommission bestimmt worden war.

Da 2019 auch das LG Nr 15/2012 wieder abgeschafft wurde, wird bei den Ortsnamen die bisherige Praxis beibehalten, dass die allgemein gebrauchten Ortsnamen in beiden Sprachen verwendet werden. So wird auf den Straßenschildern für Gemeinden, wo die deutschsprachige Bevölkerung in der Mehrheit ist, zuerst der deutsche Gemeinde- oder Fraktionsname gesetzt, dort, wo die italienische Bevölkerung in der Mehrheit ist, wird die italienische Ortsbezeichnung an die erste Stelle gesetzt.

Die Verwendung der ladinischen Ortsnamen ist politisch weniger aufgeladen, so dass dort vielfach nur einsprachig ladinische Straßen- und Ortsnamen verwendet werden. Lediglich für Gemeinde- und Fraktionsnamen wird eine dreisprachige Fassung verwendet.

